

**SprecherInnen:****Bärbl Mielich**

Rathausgasse 6  
79292 Pfaffenweiler

☎: 07664-60419

☎: 07664-600317

✉: b.mielich@t-online.de

**Willi Kulke**

Schloßhofstraße 1  
33615 Bielefeld

☎: 0172-2362478

☎:

✉: wkulke@geschichte.uni-bielefeld.de

**Germanus Hungeling**

Ellerstraße 30  
33615 Bielefeld

☎: 0521-122119

**Universität Bielefeld**

Fak. f. Gesundheitswissenschaften

☎: 0521-106 3956

☎: 0521-106 6429

✉: germanus@post.uni-bielefeld.de

**Tagungszentrum Post****Herr Mühlbradt,**

ich bedanke mich für Ihre Bestätigung der Raummiete für den 11.-12-2-2000. (FAXanfrage über Büro MdB Buntentbach)

Wir werden für den Zeitraum keine Übernachtungsmöglichkeiten benötigen. Am Samstag benötigen wir voraussichtlich 8-10 Mittagessen (Zeit wie BAG Wirtschaft). Kaffee und sonstige Getränke werden, wie ich ihrem Schreiben entnehme gesondert abgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Kulke

## **Skizze des Handlungsbedarfs bei einer SGB III-Reform<sup>1</sup>**

### **1. Die Arbeitsmarktpolitik nicht überfordern**

Der Arbeitsmarkt ist in den letzten Jahren von einem Rückgang des Erwerbsvolumen gekennzeichnet, auch die Entwicklung der Beschäftigungsquote ist im europäischen Vergleich nicht zufriedenstellend. Trotz einer tendenziell steigenden Teilzeitquote ist davon auszugehen, dass es nicht von allein zu einem wesentlichen Schub in der Teilzeitarbeit kommen wird, und insbesondere die geschlechtsspezifischen Erwerbsquoten sich ohne politische Intervention nicht wesentlich verändern werden.

In den nächsten Jahren kommt es zu einer demografisch bedingten Entlastung am Arbeitsmarkt. Die Behauptung, nur die demografischen Effekte würden zur Arbeitsmarktentlastung beitragen, ist nicht haltbar. Zur Verringerung der Arbeitslosigkeit tragen sowohl Arbeitsangebot als auch Arbeitsnachfrage bei. Kurz- und mittelfristig sind die Zeichen günstig, dass die steigende Arbeitsnachfrage stärker als bisher zu einer verbesserten Arbeitsmarktbilanz beitragen könnte. Im Ergebnis kommt es zu

- einem – anhaltenden - Rückgang des Arbeitsangebots von Älteren
- in den neuen Bundesländern zum Rückzug vor allem der Frauen in die Stille Reserve (die sich aber unter günstigeren wirtschaftlicheren Bedingungen wieder „reaktivieren“ werden)
- zur allmählichen Steigerung der Erwerbstätigenzahl.

Nicht übersehen werden darf allerdings die Strukturierung der Erwerbslosigkeit, insbesondere muss mit einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit gerechnet werden.

Was sind die Perspektiven? Bei der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit ist nicht davon auszugehen, dass Vollbeschäftigung im herkömmlichen Sinne – wieder - herzustellen wäre. Die grünen Vorschläge zur Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik folgen ohnehin eher den Leitbildern der Gleichberechtigung anderer Formen der Arbeit neben (abhängiger) Erwerbstätigkeit und von „Übergangsmärkten“ (G. Schmid). Handlungsleitend ist die Vorstellung, dass Staat und Sozialversicherungen die - ohnehin bestehenden, aber eher unfreiwillig zunehmenden - „flexiblen Übergänge“ zwischen Arbeitsmarkt und Familienarbeit, zwischen Berufstätigkeit und Qualifizierung, zwischen Arbeit und Rente / Sabbaticals sowie zwischen verschiedenen „Wahlarbeitszeiten“ (Vollzeit-, Teilzeitarbeit) verteilungspolitisch gerecht und individuell sozialverträglich zu unterstützen haben. In arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Perspektive müsste das Gedanke der flexicurity auf die deutschen Verhältnisse übertragen werden. In

---

<sup>1</sup> Dieses Arbeitspapier stellt ausdrücklich keine abschließende Aufzählung dar, sondern soll im Zuge der weiteren Diskussion ergänzt werden.

arbeitsmarktpolitische Hinsicht wird in letzter Zeit durchaus stärker Betonung auf die Beschäftigungspolitik gelegt, also z.B. Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. der freiwilligen Teilzeitarbeit. Weniger Raum nehmen die – nach wie vor berechnete - klassische Arbeitsmarktpolitik als (ordnungspolitische) second best-Lösung und die Umverteilung der Arbeit (z.B. Überstundenabbau) ein.

In der Arbeitsmarktpolitik i.e.S. wird die „Verstetigung“ der aktiven Arbeitsförderung bedeutsam sein, zumal gerade für die neuen Bundesländer keine deutliche Verbesserung abzusehen ist. Ein im Bundeshaushalt 2000 auf 46 Mrd. DM angehobener Ansatz für Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik ist Ausdruck der Verstetigung. Dieses Niveau verteidigend müssen wir uns mit Effektivität und Effizienz der Instrumente befassen, darüber hinaus mit Verschlankung, Flexibilisierung und „Zielgenauigkeit“. Eine Präferenz für aktive Maßnahmen kann keinen „Bestandsschutz“ für einzelne Instrumente wie ABM bedeuten oder sich in der Dauersubventionierung betrieblicher Arbeitsplätze durch Lohnkostenzuschüsse ausdrücken. Mit dem 2. ÄndG zum SGB III sind als Schritte in diese Richtung die Zugangsmöglichkeiten zur Arbeitsförderung verbessert, die Tätigkeitsfelder für strukturpolitisch sinnvolle Maßnahmen erweitert, aber auch Mitnahmeeffekte durch eine stärkere Ausrichtung auf Problemgruppen verringert worden.

Bei den Erwerbslosen sollte stärker auf Eigenverantwortung und Wahloptionen Wert gelegt werden. Mit der Diskussion um „soziale Gerechtigkeit“ verbunden sind die in der letzten Wahlperiode versprochenen, z.T. auch in der Koalitionsvereinbarung beabsichtigten Revisionen / Verbesserungen bezüglich des Qualifikations- und Bestandsschutzes bei Arbeitslosigkeit und vor allem der Beseitigung frauendiskriminierender Regelungen im Arbeitsförderungsrecht.

Bei der Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik ist eher auf Ko-Finanzierung und Regionalisierung abzustellen.

Insgesamt steht folgendes Zielspektrum der Arbeitsmarktpolitik zur Diskussion:

- Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit (employability) möglichst vieler, insbesondere durch vorausschauende Qualifizierung und den Erhalt vorhandener Fähigkeiten
- Herstellung des gleichberechtigten Zugangs zum Erwerbs-Arbeitsmarkt
- Erhaltung des Lebensstandards im Falle von unverschuldeter Erwerbslosigkeit, zugleich aber auch angebotsseitige „Aktivierung“
- Bewahrung von Erwerbsmöglichkeiten in einem zweiten, dritten Arbeitsmarkt für diejenigen, für die auf Dauer keine Integration möglich ist.

## **2. Den Handlungsspielraum für ein verändertes Leistungsrecht klären**

Bei einer SGB III-Reform ist das Verhältnis von aktiven und passiven Leistungen eine entscheidende Frage, die vorab geklärt werden sollte. Ohne Zweifel sind die Gestaltung insbesondere von Niveau und Bezugsdauer von Lohnersatzleistungen sowie bei den eher bedürftigkeitsorientierten Leistungen Ansatzpunkte zur

„Aktivierung“ der Erwerbslosen sowie für die Mobilisierung der „stillen Reserve“. Zugleich stehen aber noch Aussagen bzw. Versprechungen im Raum, die nicht zuletzt mit der Einführung des SGB III (1997) vollzogenen Verschlechterungen im Leistungsrecht zumindest partiell wieder rückgängig zu machen. Als prominente Beispiele können angeführt werden:

- keine Kürzung der Leistungen für Unterhaltsverpflichtete (gegen BMF und gegen BDA-Position)
- Rücknahme der jährlich 3%-igen Herabbemessung der Arbeitslosenhilfe („Alhi-Rutsche“), stattdessen Neuaufnahme der Debatte um den „Marktwert“ von Erwerbslosen mit Dauer über ein Jahr
- Wiedereinführung des Berufs- und Qualifikationsschutzes, wenigstens deutliche Anhebung der finanziellen Zumutbarkeitsgrenzen (an dieser Stelle setzt die Debatte um „Repression“ gegenüber Erwerbslosen häufig an)
- Schutz vor unzumutbaren Vermittlungsangeboten, insbesondere bei Tarifbruch (siehe damaligen §16 AFG), bei Unterlaufen des Entsendegesetzes, möglicherweise auch Schutz vor Vermittlung in „tarifwidrige“ gewerbliche Leiharbeit
- Zu diskutieren ist (nach der Abschaffung der „Lohndumpingklausel“ für SAM in §275 Abs. 2 SGB III als Schritt in diese Richtung?), ob für beschäftigungsfördernde Maßnahmen auch Tarif- bzw. tarifübliche Entgelte gezahlt werden sollen.

In der Arbeitsmarktpolitik soll durch eine veränderte Finanzierung die Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzt werden, das Angebot an aktiven Maßnahmen gerade in Zeiten hoher Erwerbslosigkeit auf hohem Niveau zu halten (siehe auch Zusage der „Verstetigung“) und ggf. an einzelnen Punkten auch auszuweiten. Noch in der letzten Wahlperiode haben Bündnis 90 /Die Grünen sich für eine verstärkte Steuerfinanzierung auf der Einnahmeseite sowie für die Einführung eines zweckgebundenen Bundeszuschusses ausgesprochen. In Kenntnis der heutigen Finanz- und Haushaltspolitik erscheint eine solche Position eher illusionär.

Auf der Ausgabenseite bleibt es wohl bei der Aussage, durch gezielte Bündelung von Finanzmitteln und Erschließung von Ko-Finanzierungen der Gebietskörperschaften, aber auch von Fonds der Tarifpartner und von Unternehmen selbst den Mitteleinsatz effektiver zu gestalten.

### **3. Arbeitsmarktpolitik für Frauen verbessern, zumindest Beseitigung von eklatanten Ungerechtigkeiten am Arbeitsmarkt**

In der Koalitionsvereinbarung finden sich Aussagen zu einer "gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der aktiven Arbeitsförderung", zu Maßnahmen, welche „wieder der Lebenssituation von Frauen gerecht (werden) und die frauendiskriminierenden Festlegungen im Arbeitsförderungsrecht korrigieren“. Frauen sollen generell „ zukünftig bei den Maßnahmen der aktiven

Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen berücksichtigt" werden.

Nach dem Nationalen Beschäftigungsplan müssen alle Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik im Sinne des „gender mainstreaming“ ohne geschlechtsspezifische Unterschiede sein. Weiterhin muss gerade mit Blick auf die Individualisierung in der sozialen Sicherung bis auf weiteres die Arbeitsmarktpolitik zur Förderung der Frauenbeschäftigung verpflichtet sein.

Im Einzelnen sind zu diskutieren:

- Genereller Zugang von Berufsrückkehrerinnen zu allen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, Erweiterung des § 20 SGB III (aus der Definition der Berufsrückkehrer ist der Personenkreis ausgeschlossen, der eine schulische Ausbildung, Fachhochschul- oder Hochschulstudium wegen Kindererziehung oder Pflege unterbrochen hat. Zumindest soweit vorher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde, sollte dieser Personenkreis in die Definition aufgenommen werden); vorrangiger Einsatz von ESF-Mitteln - so lange die BA-Leistungen nicht stärker geöffnet werden - für die Förderung von Nicht- Leistungsbezieherinnen
- Gleichstellung von Zeiten des Erziehungsgeldbezugs mit Beitragszeiten aufgrund der Beschäftigung, zumindest Unterbrechung der Ausschlussfristen bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe während der Dauer des Erziehungsurlaubs (Problem: Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs durch einzelne Bundesländer)
- Wiederherstellung des gleichzeitigen anrechnungsfreien Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld für bedürftige Leistungsbezieherinnen mit Kindererziehungspflichten (siehe § 12 Alhi-VO i.V.m. § 8 BErzGG)
- Gleichstellung von Zeiten der beruflichen Weiterbildung (mit Unterhaltsgeld) mit versicherungspflichtigen Zeiten (Anwartschaftszeiten).

#### **4. Effektivität und Effizienz von betrieblichen Einstellungshilfen, d.h. Umbau der betriebsbezogenen Instrumente befördern**

Für eine betriebsnahe Arbeitsförderung spricht, dass hier die Integration in den „ersten Arbeitsmarkt“ angestrebt wird. Auch die fiskalischen Entlastungseffekte erscheinen hier am größten zu sein. Ordnungspolitisch läuft dies aber unzweifelhaft auf eine - möglicherweise dauerhafte - Subventionierung von Wirtschaftsunternehmen heraus, die neben wünschenswerten strukturpolitischen Zielsetzungen nur durch die Übernahme von vormals Erwerbslosen zu rechtfertigen ist. Negativ formuliert: Eine wirtschaftsnahe, betriebsbezogene und innerbetriebliche Arbeitsförderung ist um so notwendiger, je weniger die Unternehmen selbst ihrer Verpflichtung nachkommen, ausreichend Ausbildungsplätze und hochwertige Arbeitsplätze bereitzustellen. Zu bedenken sind daher stets Mitnahmeeffekte auf Seiten der einstellenden Unternehmen, sowohl creaming- als auch lock in-Effekte bei den betroffenen Erwerbslosen.

An den Aus- bzw. Umbau des bestehenden Instrumentariums kann unter folgenden Aspekten gedacht werden:

- Verbesserung des SGB III mit Blick auf betriebliche Umstrukturierungen oder Krisensituationen, z.B. durch Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen, wenn die Betroffenen überwiegend Eingliederungsmaßnahmen wählen oder  $\geq 50$  Jahre sind (siehe §§ 254 ff. SGB III mit bisher eher randständiger Nutzung in der Praxis; Schaffung der Möglichkeit von Aufstockungen durch Landes- oder ESF-Mittel)
- Unterstützung einer vorausschauenden Qualifizierung durch SGB III-Mittel,, ggf. beschränkt auf KMU
- Finanzierung von Transfergesellschaften (gegen BDA-Position)
- Förderung von Weiterbildungsverbänden von KMU, wenn Stellvertretermodelle (Job Rotation) gefahren wird
- Etablierung der Job Rotation als eigenständiges Instrument der Arbeitsförderung durch Festlegung gesetzlicher Mindestbedingungen für die Stellvertretungen und Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für die Arbeitgeber (siehe „grünen“ Gestaltungsvorschlag auf dem Fachgespräch am 4. Mai 2000 in Berlin)
- Ergänzung der wirtschaftsnahen SAM-Felder um Forschung und Entwicklung u.ä. (Verbindung von Wirtschafts- und Technologieförderung mit Arbeitsförderung), ggf. Auflagen zur Beschäftigung von arbeitslosen Fachkräften bei Erhalt von Förderungen.

Ein solcher Ansatz stellt einen Schritt dar hin zur geforderten, aber wenig ausgearbeiteten strukturpolitischen Ausrichtung von Arbeitsmarktpolitik. Angesprochen sind die Verknüpfung mit regionaler Wirtschaftsförderung, aber auch die mit öffentlicher Auftragsvergabe und Investitionen.

## **5. Dienstleistungsorientierung und Wettbewerb bei öffentlichen Auftraggebern und Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften fördern**

Mit einer ausschließlichen Ausrichtung auf betriebsbezogene Einstellungshilfen ist es mit Blick auf die neuen Bundesländer nicht getan. Vielmehr muss es auch zu einer Vereinheitlichung der heterogenen Trägerlandschaft (Bildungs- und Beschäftigungsträger, Förderwerke und Träger der beruflichen Rehabilitation, Aus- und Weiterbildungsverbände) kommen. Zu diskutieren:

- Schaffung eines Pools öffentlich zertifizierter Träger auf regionaler Ebene (Arbeitsamt- oder Landesarbeitsamtbezirk?)
- institutionelle Grund-Finanzierung solcher Pools z.B. über drei Jahre, wenn Qualitätssicherung betrieben wird, sowie Erfolgsprämien für die Vermittlung in den „ersten Arbeitsmarkt“
- Abschluss von „Leistungskontrakten“ statt Zuwendungen für Träger

- Auflösung des Gegensatzes von Vergabe-ABM bzw. –SAM und „klassischen“ Feldern der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, wenn auf regionaler Ebene ein „Wettbewerb“ um Mittel organisiert wird.

Schon in einer früheren Argumentationshilfe der Fraktion aus der letzten Wahlperiode heißt es dazu: „Ansonsten wollen wir Arbeitsförderung so organisieren, dass sie keine Konkurrenz zum ´ersten Arbeitsmarkt´ mehr darstellt. Arbeitsförderung muss wesentlich stärker als bisher wettbewerblich organisiert werden, um gleiche Bedingungen für gemeinnützige Träger und Wirtschaftsunternehmen herzustellen. Maßnahmen der Arbeitsförderung sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden.“

## **6. Die Grundlagen für öffentlich geförderte Beschäftigung klären**

Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang auch Konzepte eines öffentlich geförderten Beschäftigungsbereiches und ihre Verbindung mit einer alternativen Mittelstandspolitik, die sich besonders mit der überragenden Beschäftigungswirkung des Handwerkes auseinandersetzen müssen. Die Schaffung eines „dritten“ wirtschaftlichen Sektors neben dem privatwirtschaftlichen und dem staatlichen ist hier das Stichwort: kommunale Infrastrukturarbeiten, Stadt- und Landschaftsgestaltung, soziale und kulturelle Arbeit gehören zu einer Arbeits- und Gewerbeförderung dazu.

Letztlich sollen bestehende Konkurrenzverbote für die Einrichtungen und Unternehmen im Dritten Sektor aufgehoben und eine Öffnung der Märkte befördert werden, sofern die wirtschaftliche Tätigkeit am Markt im wesentlichen ein Instrument darstellt, den gemeinnützigen Zwecken der Innovations- und Arbeitsförderung sowie der Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements zu dienen. In Bereichen, in denen sich marktförmig arbeitende Wettbewerber gar nicht etablieren, kann es keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die Arbeit der am Gemeinwohl orientierten Unternehmen des Dritten Sektors geben (siehe hbs-Memorandum Dritter Sektor).

## **7. Arbeitsumverteilung und Qualifizierung zum Beschäftigungserhalt unterstützen**

Strategien, die auf die Ausweitung des bestehenden Erwerbsarbeitsvolumens zielen, sind zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht hinreichend. Ergänzt werden muss dies durch Arbeitsumverteilung. Zuvörderst ist dies natürlich Aufgabe der Tarifparteien, wobei deren Handlungsbedingungen staatlicherseits unter anderem durch das Renten- und Steuerrecht, das Arbeitszeitgesetz - und nicht zuletzt durch die Arbeitsmarktpolitik beeinflusst werden. Geprüft werden sollte, wie Arbeitsumverteilung durch Zuschüsse aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden sollte.

Als Diskussionspunkte sind hier zu nennen:

- degressive, zeitlich befristete Zuschüsse bei beschäftigungswirksamer Reduzierung von individuellen (und kollektiven) Arbeitszeiten (gebunden an die Neueinstellung von Arbeitslosen oder bereits durch Vermeidung von Personalabbau definiert, möglicherweise beschränkt auf KMU)
- Förderung des Überstundenabbaus durch Bezuschussung von befristeten Einstellungen oder von (gemeinnütziger) Arbeitnehmerüberlassung
- verstärkte Förderung von gesellschaftlich besonders erwünschten individuellen Arbeitszeitreduzierungen (z.B. Erziehungs- oder Familien-Sabbatical oder Weiterbildungs-Sabbatical; Problem: Rückkehroptionen).

## **8. Statt Frühverrentungspolitik unterstützen – „Brücken zur Altersarbeit“ bauen**

Das zentrale Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit ist trotz des begünstigenden Kündigungsschutzes das Alter, wobei in einzelnen Berufsgruppen die Grenze für „Ältere“ immer weiter nach vorne gelegt wird. Die Möglichkeiten des erweiterten Arbeitslosengeldbezugs und die - wechselnden – Vorruhestandsregelungen haben sich zum „Ansaugrohr“ (Matthias Knuth) entwickelt, das mit einem dramatischen Anstieg von Arbeitslosigkeitsrenten einher geht. Eine Veränderung hin zu höheren Erwerbsquoten von Älteren bedarf einer abgestimmten Politik in der Arbeitslosen-, Rentenversicherung mit der Tarifpolitik. Zumindest mittelfristig ist die Möglichkeit eines frühzeitigen Ausstiegs aus dem Erwerbsleben stark einzuschränken, ohne daß optionale Ausstiegsmodelle bei Ko-Finanzierungen der Betroffenen, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand ausgeschlossen sind.

Im einzelnen könnte Folgendes diskutiert werden:

- Die Erstattungspflicht der Arbeitgeber bei Entlassung von Arbeitslosen über 58 Jahre (§147 a SGB III) sollte verschärft werden, so weit es verfassungsrechtlich zulässig ist.
- Die Altersteilzeit sollte entfristet werden, aber wieder auf den Grundgedanken eines schrittweisen Übergangs in den Ruhestand zurückgeführt werden (Benachteiligung der „Verblockung“).
- Die Aufgabe der 58er-Regelung in §428 SGB III (i.V.m. § 237 Abs. 2 SGB VI) in mittlerer Frist; die Verlängerung um weitere fünf Jahre ist aktuell – wegen anderer, auch wahltaktischer Überlegungen – anlässlich des 3. ÄndG zur Altersteilzeit beschlossen worden.
- Die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird sukzessive altersunabhängig wieder auf 12 Monate zurückgeführt (siehe Dückert, „Arbeitsmarktpolitik der Integration“).
- Zugleich sollten im SGB III Auffangpositionen für die schon heute langzeitarbeitslosen Älteren ausgebaut werden (z.B. SAM für Ältere).
- Einführung einer Umlage für Arbeitgeber in Wirtschaftsbranchen mit stark rückläufiger Beschäftigungsentwicklung, die zur Finanzierung eines



„Altersübergangsgeldes“ ab 55 Jahren auf der Höhe des allgemeinen Leistungssatzes beim Arbeitslosengeld

- Nicht in dieser Wahlperiode zu bewerkstelligen ist wohl eine „Verschmelzung“ von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die eine existenzsichernde Basis gerade für ältere Langzeitarbeitlose schaffen müsste. Als erster Schritt hierzu wäre dann aber die Zurücknahme bei der jährlichen Absenkung der Arbeitslosenhilfe-Leistungssätze um 3 % (siehe oben) erforderlich.

## Anrechnung von Berufsschulzeiten – aktuelle Stand der Verhandlungen und Diskussionsbedarf

### **Situation:**

- Keine abgeschlossene Meinungsbildung im BMBF, evtl. weiterhin Begehrlichkeiten durch BMA.
- Ref.leiter Webers Variante (48-Stunden) ist für die Gewerkschaften kein gangbarer Weg. Sie bevorzugen dann, auf das BAG – Urteil zu warten und hoffen, daß sich dies am LAG-Urteil Hamm orientieren wird. (Komplette Anrechnung)
- Trotzdem besteht Spielraum, der genutzt werden könnte. Bei der von uns vorgeschlagenen Rückzugslinie besteht vor allem das Problem, daß vom Grundsatz „Ausbildung in Berufsschule=Ausbildung in Betrieb → Berufsschulzeit=Arbeitszeit“ abgewichen wird. Dies könnte aber auch ein Angebot an die Arbeitgeberseite sein, bei der wir selbst bei der „weichen“ 40-Stunden wohl mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben.

### **Einschätzung:**

Es scheint notwendig, daß zwischen **ArbeitnehmerInnen und Azubis** unterschieden wird und die **Verträge**, so auch die Tarifverträge, voneinander **entkoppelt werden**. Das hieße: endgültig Abschied nehmen vom Arbeitsschutzgedanken und damit der festgelegten Höchstarbeitszeit (40/8 Std. Jugendliche, 48/10 Std. Erwachsene). Stattdessen sollte der Bildungsgedanke nach vorne geschoben werden – bei der Zuständigkeit des BMBM kein Problem (wichtiges Argument auch bei der endgültigen Zuständigkeitsklärung!)

**Dann müßte eine bildungspolitisch sinnvolle Ausbildungs/=Arbeitszeit für alle Azubis (mit oder ohne tarifliche Bindung) festgelegt werden.** Hier könnten 40 Stunden durchaus sinnvoll sein, wie auch in informellen Gesprächen mit Gewerkschaften signalisieren.

Begründung: Hochwertige Ausbildung im dualen System, Schaffung neuer, immer differenzierterer Berufsbilder mit hohem Anforderungsprofil, z.B. im IuK-Bereich.

Gleichzeitig sollte die Ausbildungszeit nicht höher liegen (z.B. 48 Stunden), da die Azubis schließlich den Unterricht auch vor- und nachbereiten sollen.

Politisch wichtig ist zu bedenken, daß ohne Entkoppelung bei – hoffentlich fortschreitender – Arbeitszeitverkürzung sonst entweder am Bildungsniveau (Abschaffung zweiter Berufsschultag oder gar endgültige Abschaffung des dualen Systems) „geschraubt“ werden wird mit der Begründung, die Azubis seien sonst zu wenig im Betrieb (bei 36-Stunden-Tarifvertrag bereits  $36-12=24$  Stunden, also nur noch drei Arbeitstage; bei weiterer Verkürzung entsprechend weniger) und könnten wertvolle betriebliche Ausbildungszeit verlieren. Dann müßte allerdings festgestellt werden, wie viele Stunden zur Zeit wirklich für die betriebliche Ausbildung und nicht zur betrieblichen Nutzung der Arbeitskraft aufgebracht werden. Oder aber die Ausbildungssituation (bei Bezugsgröße Tarifvertrag für die Anrechnung von Berufsschulzeiten) könnte als Argument gegen weitere Arbeitszeitverkürzung genutzt werden.

Dieser Punkt müßte zuerst geklärt werden. Wenn die strategische Entscheidung gefallen ist, könnte wieder auf die weitere Ausgestaltung unseres (Kompromiß-)Vorschlags (40 Stunden als Bezugsgröße, aber unter pauschaler Anrechnung des Blockunterrichts, generell aller Pausen, Wegfall der betrieblichen Restarbeitszeit, wenn länger als Wegezeit, Kumulationsverbot (Ansparen) dieser Restarbeitszeit über den Tag hinaus (Tagesarbeitszeitkonto, nicht wie bislang auf Jahresarbeitszeitkonto) zurückgegriffen werden.

Vermerk 8.2.00 – Swantje

## Berufsschulzeiten und Ausbildungszeiten für erwachsene Auszubildende

### Ausgangs- und Rechtslage

Grundsätzlich gilt für *alle* Auszubildende, dass sie unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte *freizustellen* sind (siehe §§ 7 und 12 Abs. 1 Nr. 1 BbiG). Die effektive Beschäftigungszeit im Ausbildungsbetrieb richtet sich neben der Festlegung ihrer *Dauer* in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen also auch nach der Übereinstimmung in der *Lage* der Berufsschulzeiten (Berufsschultage bzw. Blockunterricht) bzw. der Auszubildungszeiten:

- Im Falle einer „starrten Lage“ der Ausbildungszeit an fünf Werktagen wird die Berufsschulzeit voll angerechnet; es bleibt vor allem noch das Problem der Berücksichtigung von Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb:
- Bei Arbeitszeitlagen der Ausbildungsbetriebe mit Tagen ohne Öffnungszeiten (z.B. Friseure; Arztpraxen) wird nur die Berufsschule angerechnet, die nicht an den „freien Tagen“ stattfindet.
- Bei flexiblen Arbeitszeitlagen (z.B. Schichtbetrieb) und -verteilungen (Wochen-, Monats- und Jahres-Arbeitszeitkonten) können die Arbeitgeber die Ausbildungszeiten so gestalten, dass sie außerhalb der Berufsschulzeiten liegen. Ein relevantes Praxisbeispiel stellt der Einzelhandel dar, gerade angesichts verlängerter Öffnungszeiten an den Abenden oder an Wochenenden.

Aus Gründen des *Jugendarbeitsschutzes* ist die Gestaltbarkeit bei den Ausbildungszeiten in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

- Jugendliche - also auch jugendliche Auszubildende – dürfen gesetzlich nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden (§8 Abs. 1 JArbSchG). Bei erwachsenen Auszubildenden gilt dagegen die gesetzliche Höchstarbeitszeitdauer von i.d.R. 48 Wochenstunden (§3 ArbZG mit 8 Stunden pro Werktag bzw. bis 10 Stunden innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 6 Monaten).
- Zusätzlich gelten für jugendliche Auszubildende nach §9 JArbSchG Beschäftigungsverbote bei Mindestzeiten der Berufsschule und Anrechnungsvorschriften gegenüber der Ausbildungszeit. Diese Regelung ist in §9 Abs. 4 JArbSchG auch auf die erwachsenen berufsschulpflichtigen Auszubildenden ausgedehnt gewesen, aber im Februar 1997 aufgehoben worden – mit der Begründung, „*erwachsene Auszubildende außerhalb der Berufsschulzeit intensiver als bisher in den Betrieb zu integrieren und damit die betriebliche Ausbildung zu intensivieren und die Bereitschaft der Betriebe, insbesondere des Handwerks, zu erhöhen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen*“ (BT-Drs. 13/5494).

Nunmehr ist die Anrechnung von Berufsschulzeiten für jugendliche und erwachsene Auszubildende unterschiedlich:

	Jugendliche Auszubildende	Erwachsene Auszubildende	
Freistellung			
... vor Berufsschule mit Beginn 9 Uhr	Ja	Ja, wenn Volljährige noch berufsschulpflichtig	§9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG

		sind	
... nach einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden	Ja	Nein	§9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG
... in Berufsschulwochen mit Blockunterricht an 5 Tagen	Ja	Nein	§9 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG

Mit dieser Neuregelung ist nach Aussagen von Gewerkschaften und BMA/BMBF nicht nur das Arbeitgeberinteresse an einer ungleichen Behandlung von Auszubildenden verstärkt worden, sondern auch die Inanspruchnahme beider Altersgruppen für eine Beschäftigung nach der Berufsschule mehr als noch früher in das Kalkül gezogen worden. Diese Personaleinsatzkonzepte werden dadurch flankiert, dass bei den in den achtziger Jahren vorgenommenen tariflichen Wochenarbeitszeitverkürzungen nicht in allen Fällen auch die Auszubildenden einbezogen worden sind, und zudem angesichts veränderter Ausbildungsanforderungen in der öffentlichen Diskussion eher eine Stärkung der betrieblichen Ausbildung, also auch ihrer zeitlichen Nutzung, vertreten wird.

### **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Neben den Versprechungen seitens SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Wiederherstellung der alten Rechtslage ist wegen der in der Praxis bestehenden Streitfragen zu §7 BBiG / §9 JArbSchG eine Neuregelung geboten. Darüber hinaus können wir uns aus Sicht einer jugendpolitischen Initiative und mit Blick auf die Aufwertung der dualen Berufsausbildung für eine eigenständige Regelung aussprechen. Das beschäftigungspolitische Argument für die Streichung von §9 Abs. 4 JArbSchG, eine Ausweitung der Ausbildungsstellen im Handwerk, ist empirisch ja gerade nicht eingetreten.

#### **a) Neuregelung im JArbSchG**

Die einfache Wiederherstellung löst die Fälle einer Belastung der jugendlichen wie erwachsenen Auszubildenden durch eine „flexible“ Handhabung der Höchstgrenzen für Ausbildungszeiten nicht. Zudem werden die Streitigkeiten über Pausen und Wegezeiten nicht gelöst.

#### **b) Neuregelung im BBiG**

Eine Regelung im Bereich der §§7 und 12 BbiG erscheint einmal in systematischer Hinsicht schlüssig, zum anderen wird die bildungspolitische Bedeutung explizit betont. Auch ist zu bedenken, dass eine gesetzliche Begrenzung der Ausbildungszeiten für Erwachsene auf einem Niveau unterhalb der zulässigen – nach bisheriger bündnisgrüner Meinung zu hohen - Höchststarbeitszeiten wohl kaum aus Arbeitsschutzgesichtspunkten zu begründen wäre.

Eine Neuregelung im BBiG anstelle im JArbSchG wird offenbar von BMBF und BMA übereinstimmend vertreten. Nach dem Gespräch mit den Gewerkschaften und BMA/BMF zeichnen sich folgende „Modelle“ ab:

1. *Weitgehende Anrechnung der Berufsschulzeiten bei erwachsenen Auszubildenden auf 48 Wochenstunden als Obergrenze (Modell der „Missbrauchsvermeidung“)*

Identische Freistellungs- und Anrechnungsregeln für jugendliche und erwachsene Auszubildende (wie derzeit in §9 JArbSchG für Jugendliche). Für Jugendlichen gilt nach wie vor gemäß §8 Abs. 1 JArbSchG eine Höchstarbeitszeitdauer von 40 Wochenstunden.

Eine weitergehende Begrenzung der zulässigen Höchstbeschäftigungszeiten in Ausbildung wird den (Tarif-) Vertragsparteien überlassen.

2. *Anrechnung der Berufsschulzeiten bei erwachsenen Auszubildenden auf 40 Wochenstunden als Obergrenze (Gleichstellung der Auszubildenden untereinander), jedoch weitergehende Freistellung und Anrechnung bei Jugendlichen (wie derzeit in §9 JArbSchG für Jugendliche), bei Erwachsenen werden nur die „Netto“-Berufsschulzeiten (incl. Pausen, im Sinne von §7 BBiG) berücksichtigt.*

Eine Beschränkung der gesetzlichen maximalen Ausbildungszeit pro Woche trägt Rechnung, dass alle Auszubildenden neben Berufsschule und Betrieb eigene Lernzeiten aufbringen müssen. Empirisch liegen die tariflichen Ausbildungszeiten ohnehin unter 40 Wochenstunden. Zu beachten ist, dass eine solche wöchentliche Obergrenze mögliche Variabilisierungsspielräume (durch ungleiche Verteilung der Ausbildungszeiten) einschränken würde, was aber wegen des Vorrangs der Ausbildung vor einfacher Arbeitskraftnutzung zu rechtfertigen wäre.

3. *Anrechnung der Berufsschulzeiten bei allen Auszubildenden auf die jeweilige (tarif-) vertragliche Ausbildungszeit unter der Prämisse „Berufsschulzeiten sind den Zeiten im Betrieb gleich gestellt“.*

Bei dieser Variante können alle Anrechnungsansprüche, die Behandlung von Pausen und Wegezeiten schlüssig abgeleitet werden: Alle mit dem Berufsschulbesuch verbundenen Zeiten gehen zu Lasten der Ausbildungszeit am anderen „Lernort“.

Eine solche Regelung verstößt gerade bei neuen Ausbildungsberufen aber dagegen, dass die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht schulisch sondern im Betrieb „on the job“ vermittelt werden. Dieser Vorschlag birgt zudem die arbeitspolitische Gefahr einer Spaltung der Ausbildungsbedingungen in tariflichen und nicht-tariflichen Bereichen: Um die Nutzung der Arbeitskraft des Auszubildenden zu gewährleisten, könnten nicht tarifgebundene Arbeitgeber die vereinbarten Ausbildungszeiten verlängern (anstelle sich wie bisher am den tarifüblichen Zeiten zu orientieren). Dies könnte gerade im Bereich der freien Berufe, des Handwerks und des Dienstleistungssektors wegen fehlender kollektivrechtlicher Absicherungen durchgesetzt werden.

### **Zusätzliche Neuregelung?**

Ganz unabhängig vom jeweilig verfolgten Ansatz erscheint eine „Zumutbarkeitsregelung für lange Wegezeiten“ im §9 JArbSchG a.F. sinnvoll, wonach etwa dann die Rückkehr zum Ausbildungsbetrieb nicht mehr erforderlich ist, wenn die Wegezeit die „restliche“ Beschäftigungszeit überschreitet. Hierzu wären in der neuen Regelung notwendig:

- die Festlegung eines Acht-Stunden-Tages als „rechnerische Bezugsgröße“ auch für erwachsene Auszubildende nur für diesen Fall
- das Verbot eines „Ansparens“ von Restarbeitszeiten, bzw. die Festlegung des Grundsatzes, dass die an Berufsschultagen noch zur Verfügung stehende Ausbildungszeit eben auch an jeweiligen Werktag in Anspruch genommen werden muß.

Herbert Düll – 20.1.00

## **Anrechnung von Berufsschulzeiten**

### **Vermerk 9.2.00 - Swantje**

#### **Situation:**

- Keine abgeschlossene Meinungsbildung im BMBF, evtl. weiterhin Begehrlichkeiten durch BMA.
- Versuch, mit Nahles, Catenhusen und Bulmahn neue Arbeitsstruktur zu etablieren. Parallel Bündnis mit reformerischen Teilen der Gewerkschaften.
- Ref.leiter Webers Variante (48-Stunden) ist für die Gewerkschaften kein gangbarer Weg. Sie bevorzugen dann, auf das BAG – Urteil zu warten und hoffen, daß sich dies am LAG-Urteil Hamm orientieren wird. (Komplette Anrechnung)
- Trotzdem besteht Spielraum, der genutzt werden könnte. Bei der von uns vorgeschlagenen Rückzugslinie besteht vor allem das Problem, daß vom Grundsatz „Ausbildung in Berufsschule=Ausbildung in Betrieb → Berufsschulzeit=Arbeitszeit“ abgewichen wird.

#### **Einschätzung und Verfahrensvorschlag:**

Tatsächlich glaube ich inzwischen, daß zwischen **ArbeitnehmerInnen und Azubis** unterschieden werden sollte und die **Verträge**, so auch die Tarifverträge, voneinander **entkoppelt werden sollten**. Das heißt: endgültig Abschied nehmen vom Arbeitsschutzgedanken und damit der festgelegten Höchstarbeitszeit (40/8 Std. Jugendliche, 48/10 Std. Erwachsene). Stattdessen sollte der Bildungsgedanke nach vorne geschoben werden – bei der Zuständigkeit des BMBM kein Problem (wichtiges Argument auch für Bulmahn...!)

**Dann müßte eine bildungspolitisch sinnvolle Ausbildungs/=Arbeitszeit für alle Azubis (mit oder ohne tarifliche Bindung) festgelegt werden.** Diese wäre z.B. auch für Lothar mit 40 Stunden sinnvoll. Begründung: Hochwertige Ausbildung im dualen System, Schaffung neuer, immer differenzierterer Berufsbilder mit hohem Anforderungsprofil, z.B. im IuK-Bereich.

An dieser Stelle müßte man weiterdiskutieren – am besten beim Plauschtermin mit oben benannten Kreis. Wenn strategische Entscheidung gefallen ist, könnte wieder auf unsere Rückzugslinie zurückgegriffen werden.

(Anmerkung, auch für die grün-interne Debatte: Zur Zeit wird wieder über Öffnung der Ladenschlußzeiten debattiert – mit eindeutiger Stoßrichtung. Behalte im Hinterkopf, daß die § 9-Geschichte damit korreliert und ein entsprechender Druckmechanismus in Gang gesetzt werden könnte...)



## Christian Simmert, MdB

Jugendpolitischer Sprecher der Fraktion B<sup>90</sup>/Die Grünen  
Mitglied im Ausschuß Familie, Senioren, Frauen und Jugend;  
der Enquête "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements"

Christian Simmert, MdB · Bundeshaus · 11011 Berlin

wiss. Mitarbeiterin  
**Swantje Helbing**  
Tel: 030-227-71625

**Bundeshaus**  
Büro Simmert, MdB  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Platz der Republik  
11011 Berlin  
Tel: 030-227-71624  
Fax: 030-227-76286  
Email:  
Christian.Simmert@bundestag.de

**Wahlkreis**  
Christian Simmert, MdB  
Im Kühl 9  
59227 Ahlen  
Tel: 02382-940140  
Fax: 02382-940050  
Email:  
Christian.Simmert@wk.bundestag.de

Berlin, den 10.02.99

### **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Neben den Versprechungen seitens SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Wiederherstellung der alten Rechtslage ist wegen der in der Praxis bestehenden Streitfragen zu §7 BBiG / §9 JArbSchG eine Neuregelung geboten. Darüber hinaus plädieren wir aus bildungspolitischer Sicht für eine Aufwertung der dualen Berufsausbildung an beiden Lernorten. Wenn wir dafür einstehen, würden die Lernzeiten in der Berufsschule den Ausbildungszeiten im Betrieb völlig gleichgestellt werden müssen. (Leitgedanke: Gleiche Partner im dualen System) Wir sprechen uns für eine eigenständige Regelung im BbiG und nicht im JarbSchG aus.

Eine Regelung im Bereich der §§7 und 12 BbiG erscheint einmal in systematischer Hinsicht schlüssig, zum anderen wird die bildungspolitische Bedeutung explizit betont. Auch ist zu bedenken, dass eine gesetzliche Begrenzung der Ausbildungszeiten für Erwachsene auf einem Niveau unterhalb der zulässigen – nach bisheriger bündnisgrüner Meinung zu hohen - Höchstarbeitszeiten wohl kaum aus Arbeitsschutzgesichtspunkten zu begründen wäre. Die einfache Wiederherstellung des alten Rechtszustandes löst die Fälle einer Belastung der jugendlichen wie erwachsenen Auszubildenden durch eine „flexible“ Handhabung der Höchstgrenzen für Ausbildungszeiten nicht. Zudem werden die Streitigkeiten über Pausen und Wegezeiten nicht gelöst.

Im übrigen ist das beschäftigungspolitische Argument für die Streichung von §9 Abs. 4 JArbSchG, eine Ausweitung der Ausbildungsstellen im Handwerk, empirisch nicht eingetreten.

### **Neuregelung im BBIG**

Unter der Prämisse, Berufsschulzeiten sind den Zeiten im Betrieb gleichgestellt, müßten wir für eine Anrechnung der Berufsschulzeiten bei allen Auszubildenden auf die vertragliche Ausbildungszeit sein. Bei dieser Variante würden alle Anrechnungsansprüche, so auch die Behandlung von Pausen und Wegezeiten zu Lasten der Ausbildungszeit im Betrieb gehen.

Probleme: Eine solche Regelung verstößt gerade bei neuen Ausbildungsberufen aber dagegen, dass die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht schulisch sondern im Betrieb, „on the





Christian Simmert

Mitglied des Deutschen Bundestages

job“ vermittelt werden. Dieser Vorschlag birgt zudem die arbeitspolitische Gefahr einer Spaltung der Ausbildungsbedingungen in tariflichen und nicht-tariflichen Bereichen: Um die Nutzung der Arbeitskraft des Auszubildenden zu gewährleisten, könnten nicht tarifgebundene Arbeitgeber die vereinbarten Ausbildungszeiten verlängern (anstelle sich wie bisher am den tarifüblichen Zeiten zu orientieren). Dies könnte gerade im Bereich der freien Berufe, des Handwerks und des Dienstleistungssektors wegen fehlender kollektivrechtlicher Absicherungen durchgesetzt werden.

Falls wegen der oben genannten Probleme eine solche Regelung nicht durchsetzungsfähig ist, schlagen wir folgendes Modell als letzte Rückzugslinie, auf die sich auch Gewerkschaften unserer Erfahrung noch einlassen könnten, vor:

*Die Anrechnung der Berufsschulzeiten bezieht sich bei allen Auszubildenden auf eine gesetzliche Höchstgrenze von 40 Wochenstunden und 8 Stunden am Tag. Diese Obergrenze trägt Rechnung, dass alle Auszubildenden neben Berufsschule und Betrieb eigene Lernzeiten aufbringen müssen. Im übrigen würde eine gesetzliche Höchstdauer tarifvertragliche Besserstellungen nicht tangieren; empirisch liegen die Ausbildungszeiten unter 40 Wochenstunden.*

*Für jugendliche Auszubildende werden die Regelungen vom Jugendarbeitsschutzgesetz in das BbiG übertragen.*

*Für erwachsene Auszubildende gilt die Regelung für Blockunterricht sowie die Anrechnung von Pausen gleichermaßen. Im Falle von Berufsschultagen werden bei Erwachsenen nur die „Netto“-Berufsschulzeiten (incl. Pausen, im Sinne von §7 BBiG) berücksichtigt.*

Zu beachten ist, dass eine solche wöchentliche Obergrenze mögliche Variabilisierungsspielräume (durch ungleiche Verteilung der Ausbildungszeiten) einschränken würde, was aber wegen des Vorrangs der Ausbildung vor einfacher Arbeitskraftnutzung zu rechtfertigen wäre.

Ganz unabhängig vom jeweilig verfolgten Ansatz erscheint eine „Zumutbarkeitsregelung für lange Wegezeiten“ im §9 JArbSchG a.F. sinnvoll, wonach etwa dann die Rückkehr zum Ausbildungsbetrieb nicht mehr erforderlich ist, wenn die Wegezeit die „restliche“ Beschäftigungszeit überschreitet. Hierzu wären in der neuen Regelung notwendig:

- die Festlegung eines Acht-Stunden-Tages als „rechnerische Bezugsgröße“ auch für erwachsene Auszubildende nur für diesen Fall
- das Verbot eines „Ansparens“ von Restarbeitszeiten, bzw. die Festlegung des Grundsatzes, dass die an Berufsschultagen noch zur Verfügung stehende Ausbildungszeit eben auch an jeweiligen Werktag in Anspruch genommen werden muß.

## **Protokoll AG Pflege der BAG Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Kassel 5.2.2000

Anwesend: Ralf Behrens (Hannover), Harald Wölter (Düsseldorf/Münster), Andreas Jürgens (Kassel, zugleich Protokoll).

Vorbemerkung: die AG ist eine UnterAG der BAG Arbeit pp., die Ergebnisse werden daher auch wieder in die BAG eingebracht werden müssen und dort abgestimmt. Andrea Fischer will zudem in diesem Jahr eine Reform der Pflegeversicherung voranbringen, da wollen wir uns auch einmischen.

Gegenwärtig liegen auf dem Tisch Gesetzentwürfe zur Novellierung des Heimgesetzes und zur Qualitätssicherung in der Pflege. Beides ist noch nicht aufeinander abgestimmt und wird nebeneinander vorangetrieben. Harald wendet ein, daß im Entwurf zum Heimgesetz das betreute Wohnen dem Heimgesetz unterstellt werden soll und damit praktisch wieder zu einer stationären Einrichtung wird. In NRW gibt es 6 Mio. DM im Haushalt für neue Projekte Wohnen von alten Menschen.

Diskutiert wird anhand eines Vorbereitungspapiers von Andreas Jürgens. Zu diesem liegt eine schriftliche Stellungnahme von Helmut Wallrafen-Dreisow vor, die in die Diskussion einbezogen wird. Harald Wölter hat zudem ein Papier von Frau Hoffmann-Badache vom Landschaftsverband Rheinland über gerontopsychiatrische Pflege mitgebracht, das in die Diskussion einbezogen wird.

Im folgenden wird das Diskussionsergebnis zu den einzelnen Punkten anhand des Papiers von Andreas dargestellt. In vielen Fällen handelt es sich nur um ein Zwischenergebnis oder allgemeine Feststellungen, die noch konkretisiert werden müssen.

### **1. Erweiterung des Pflegebegriffs**

Insbesondere die Verbesserung der Situation Demenzkranker und geistig Behinderter wird im Augenblick zu Recht diskutiert. Dieser Personenkreis braucht häufig nicht nur Hilfe bei den im Gesetz genannten Verrichtungen, sondern auch Beaufsichtigung zur Vermeidung von Eigengefährdungen o.ä. Das Bundessozialgericht (BSG) hat ausdrücklich die Rechtslage bestätigt: „In der Pflegeversicherung ist der zeitliche Aufwand für die Betreuung geistig Behinderter bei der Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und für die Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung bei der Bemessung des Pflegebedarfs nicht zu berücksichtigen“ (Urteil vom 26.11.1998 – B 3 P 13/97 R). Die Einbeziehung von allgemeiner Beaufsichtigung und Anleitung – nicht nur bei den im Gesetz genannten Verrichtungen – könnte hier möglicherweise weiterhelfen. Der Ausschluß demenzkranker und geistig behinderter Menschen mit einem wesentlichen Teil ihres Hilfebedarfs ist nicht zu rechtfertigen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Gesetzes. Bisher ist ausdrücklich eine Anleitung und Beaufsichtigung nur bei den im Gesetz genannten Verrichtungen zu berücksichtigen. Wir sind allerdings der Auffassung, daß über die Begrifflichkeit nachgedacht werden muß, der den Hilfebedarf konkret beschreibt, und über eine vernünftige Begrenzung, weil die Regelungen der Pflegeversicherung insgesamt nur eine Teilabsicherung bieten. Die Begrenzung im Bayerischen Gesetzentwurf auf 40 Minuten pro Tag ist in der Sache willkürlich, in der praktisch-politischen Überlegung offenbar dadurch motiviert, daß die Leistungen nicht zu teuer werden dürfen. Positiver Nebeneffekt wäre auf jeden Fall, daß die BSHG-Leistungen subsidiär sind und damit gleichzeitig klargestellt wäre, dass ergänzende Leistungen erbracht werden müssen. Neben Körperpflege, Ernährung und Mobilität müßte noch ein vierter Bereich in den Grundpflegebedarf eingeführt werden, der den Hilfebedarf der gemeinten Menschen zutreffend beschreibt. Es geht um Sorge für die Person, nicht um rechtsgeschäftliches Handeln oder sonstige Beziehungen zur

Umwelt, was z.B. Aufgabe eines gesetzlichen Betreuers ist und bleiben soll. Eine Änderung der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien allein könnte hier nicht weiterhelfen. Wir wollen weiter versuchen, eine rechtlich handhabbare Begrifflichkeit zu finden. Denkbar wäre, die „soziale Betreuung“ aus dem stationären Leistungsrecht des SGB XI in die Begrifflichkeit der Pflege mit zu übernehmen.

## **2. Einstufung in Pflegestufen**

Die gegenwärtige Praxis der „Zeitkorridore“ nach den Begutachtungsrichtlinien wird als zu starr und unflexibel angesehen. Die individuelle Situation der Betroffenen droht, auf der Strecke zu bleiben. Gleichzeitig waren sie aber Resultat der Erfahrung, daß die Begutachtung ausgesprochen unterschiedliche Resultate hatte. Besprochen wird zur Zeit ein „Plaisir“-Modell des Kuratoriums Deutsche Altershilfe, das den Anwesenden aber nicht bekannt ist. Eine Änderung der Begrifflichkeit in Sachen Hilfebedarf wäre ebenfalls an eine Änderung des Gesetzes gebunden. Wir halten die Einstufung in nur drei Pflegestufen für zu ungenau, weil die jeweiligen Pflegebedarfe nicht genau genug von einander abgestuft werden. Wir würden die Einführung von weiteren Pflegestufen oder die Abstufung innerhalb der Pflegestufen vorschlagen, so daß sich insgesamt etwa sechs unterschiedliche Stufen ergäben, mit der Härtefallregelung dann im Ergebnis sieben Stufen. Dies wäre wohl auch kaum mit einer Mehrbelastung der Pflegekassen verbunden, weil zwar ein Teil der Pflegebedürftigen höhere Leistungen erhielte, zugleich aber der Kampf um die weitere Höherstufung vermieden werden könnte. Die Zeitvorgaben für die Zeitkorridore sind zu überprüfen.

## **3. Abstufung der Leistungen in den verschiedenen Pflegestufen**

Die Pflegeleistungen sind in der Höhe nicht auf die Pflegestufen nachvollziehbar abgestimmt. Die Pflegesachleistung darf in der Pflegestufe I 750,00 DM im Monat kosten, die stationäre Pflege 2.000,00 DM, in der Pflegestufe II 1.800,00 DM zu 2.500,00 DM, in der Pflegestufe III jeweils 2.800,00 DM. Zudem entspricht die Steigerungsrate nicht dem abgestuften Hilfebedarf und erscheint daher willkürlich. Vorgeschlagen wird die stärkere Orientierung an den Pflegeklassen des § 84 SGB XI. Dies könnte im stationären Bereich eine gewisse Flexibilisierung bringen, würde am grundsätzlichen Problem aber nichts ändern. Wir schlagen vor, im Zuge möglicher Anpassungen der Leistungssätze an die Geldwertentwicklung eine gewisse Harmonisierung der Abstufungen der Leistungen nach den Pflegestufen vorzunehmen. Im stationären Bereich wird vorgeschlagen, die Erfahrungen mit den vereinbarten Pflegeklassen in den Pflegesatzvereinbarungen auch für die Neuregelung der Höchstbeträge bei der vollstationären Pflege zu berücksichtigen. Wenn die Abstufung der Pflegesätze generell eine andere Steigerungsrate zeigen würde, als diejenige der gegenwärtigen Zuschüsse nach der Übergangsregelung (2.000/2.500/2.800) könnte dies evtl. dazu führen, daß eine stärkere Anpassung an die Sätze im stationären Bereich stattfinden kann.

## **4. Betroffenenbeteiligung**

Die mangelnde Beteiligung der Betroffenen sowohl an der Vertragsgestaltung als auch im Einzelfall wird vielfach bemängelt. Es fehlt bisher in der gesamten Sozialversicherung an einer Konzeption für eine bessere Betroffenenbeteiligung. Ombudsmenschen, Betreuer, Seniorenbeiräte, Besuchskommissionen oder sonstige Konzepte zur besseren Einbeziehung der Betroffenen werden diskutiert. Wie könnte in der Pflegeversicherung – möglicherweise als Vorbild für die gesamte Sozialversicherung – eine bessere Betroffenenbeteiligung institutionalisiert werden? Seniorenbeiräte gibt es in vielen Kommunen und in den meisten Ländern, die Legitimation ist aber teilweise sehr unterschiedlich. In NRW gibt es Urwahl von allen älteren Menschen oder Wahl durch die

Organisationen der älteren Menschen vor Ort und schließlich das Delegationsprinzip durch die Spitzen der Kommunen. In Dänemark soll es eine organisierte Vertretung der älteren Menschen geben, die wir aber nicht näher kennen. Zudem ist die inhaltliche Qualifikation der Seniorenbeiräte sehr unterschiedlich. Ihre Aufgaben sind weit gefächert und möglicherweise ist auch die Bereitschaft, sich mit Fragen der Pflegebedürftigkeit auseinanderzusetzen, bei den nicht pflegebedürftigen Senioren eher unterentwickelt. Soweit sie von Wohlfahrtsverbänden in den Beirat delegiert werden, können sogar Interessenkonflikte entstehen.

Es geht zum einen um die Beteiligung an den Ausführungsbestimmungen (Richtlinien, Qualitätssicherungsmaßstäbe, Vergütungsverhandlungen etc.). In den Pflegekonferenzen sind in NRW die Seniorenbeiräte generell beteiligt. Die Aufgaben der Pflegekonferenzen sind aber sehr allgemein gehalten und haben auch mehr Beteiligungsmöglichkeiten an Planungsaufgaben. Es gibt gegenwärtig keine generell legitimierte Vertretung von Betroffenen. Auf Bundesebene wäre es wichtig, die Betroffenen z.B. in die Erarbeitung von Richtlinien einzubeziehen und bei der Vereinbarung von Bundesempfehlungen zu Rahmenvereinbarungen und zu den Qualitätssicherungsmaßstäben zu beteiligen. Da es gegenwärtig kein Vertretungsgremium gibt, wäre denkbar, das BMG zu ermächtigen, ein solches Gremium von Vertretern der Betroffenen einzurichten, das dann mit der gesetzlichen Beteiligungskompetenz ausgestattet ist. Das könnte dann ein Modell für die Umsetzung auch auf Landesebene sein. Wir wollen daran weiter überlegen.

Eine Mitwirkungsregelung bei den Pflegesatzverhandlungen in der stationären Pflege enthält § 86 a SGB im Entwurf des BMG für ein Pflege-Qualitätssicherungsgesetz. Für die Bearbeitung von Einzelfällen/Beschwerden wäre die Einrichtung von Ombudsstellen denkbar.

## **5. Stärkung der Selbstbestimmung**

In vielen Einzelpunkten sehen die Betroffenen ihre Selbstbestimmung bedroht. Wir sind dafür, das „Arbeitgebermodell“ gesetzlich abzusichern. Finanzielle Belastungen für die Pflegeversicherung ergeben sich hierdurch nicht, weil die Beträge für die Pflegesachleistung nicht höher werden hierdurch. Bei den ambulanten Pflegeleistungen sollte die strenge Beschränkung auf den häuslichen Bereich aufgegeben werden. Es ist gleichgültig, ob die Hilfe beim Toilettengang zu Hause oder beim Besuch bei Freunden erbracht werden muß. Gefordert wird auch ein Recht auf gleichgeschlechtliche Pflegekräfte, v.a. für Frauen.

## **6. Qualitätssicherung/Überwachung in stationären Einrichtungen**

Die Vorstellungen des BMG, dokumentiert im vorliegenden Gesetzentwurf, sind auf vielfältige Kritik gestoßen. Aus dem BMFSFJ gibt es einen Entwurf für die Novellierung des Heimgesetzes. Eine Abstimmung beider Bereiche steht noch aus. Die vorgesehene Stärkung der Heimaufsicht ist unbedingt notwendig, insbesondere auch die vorgesehenen regelmäßig einmal im Jahr stattfindenden Besuche, die auch unangemeldet erfolgen können. Aus systematischen Gründen wäre es naheliegender, dies im Heimgesetz und nicht im SGB XI zu regeln. Hier können nämlich nur Regelungen getroffen werden für die Pflegeheime mit Versorgungsverträgen mit den Pflegekassen. Altenheime fallen z.B. nicht hierunter. Zum anderen ist es problematisch, die Pflegekassen mit der Überwachung zu beauftragen, die gleichzeitig die wesentlichen Geldgeber der Heime sind.

Probleme gibt es möglicherweise durch die Ausweitung des Heimgesetzes auf das selbstbestimmte Wohnen. Dies ist in der Regel ein Konzept, das eher dem ambulanten Bereich zuzurechnen ist, mindestens aber im Grenzbereich liegt. Andererseits sollte aber

sichergestellt werden, daß eine Umgehung z.B. der Zulassungsvoraussetzungen für Heime nicht durch eine einfache Umbenennung in betreutes Wohnen möglich ist.

#### **7. Qualitätssicherung im ambulanten Bereich**

Eine Qualitätsüberwachung bei der ambulanten Pflege gibt es derzeit bei den Pflegediensten kaum, bei der Pflege durch Angehörigen nur im Rahmen der Überwachungseinsätze bei Bezug von Pflegegeld. Ein Instrument vergleichbar der Heimaufsicht gibt es nicht. Nach dem Gesetzentwurf des BMG soll die Qualitätsprüfung auf die ambulanten Pflegedienste erstreckt werden, was im Grundsatz von uns begrüßt wird. Denkbar wäre auch ein Zertifizierungssystem für die Pflegedienste. In NRW zertifiziert die Verbraucherberatung, die Kriterien werden aber mit den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt. Die von Helmut Wallrafen-Deisow angekündigte IST-Studie wird hier sicher interessant.

#### **8. Pflegebudget statt Sachleistungen**

Wir schlagen vor, für die Verhinderungspflege ein Budget einzuführen, innerhalb dessen die Pflegebedürftigen und die Pflegepersonen gemeinsam bestimmen können, wie dies im Einzelfall eingesetzt wird. Hieran könnte ggf. erprobt werden, ob persönliche Budgets sinnvolle Regelungen sind. Ansonsten sind wir sehr skeptisch hinsichtlich der im Pflegebudget notwendigerweise liegenden Pauschalierungen. Zudem dürfte es erhebliche Probleme bei der Umsetzung geben, weil viele Pflegebedürftige ohne notwendige Unterstützung kaum in der Lage sind, sich „am Markt“ die notwendige Hilfe zu besorgen. Hier bedürfte es dann wiederum der Unterstützung durch Dritte. Pflegebudgets können eine Marktmacht der Pflegebedürftigen begründen, möglicherweise aber auch dazu führen, daß sie den wirtschaftlich stärkeren Heimen und Pflegediensten ausgeliefert sind. In der Sozialhilfe werden verschiedene Modell persönlicher Budgets erprobt, deren Erfahrungen abgewartet werden sollten. Im Bereich der Pflegeversicherung wäre zudem zu berücksichtigen, daß die Leistungen in der Regel durch solche der Sozialhilfe ergänzt werden, die dann in das Budget mit einbezogen werden müßten.

#### **9. Vergütungssystem**

Die Vergütung der ambulanten Pflegedienste erfolgt gegenwärtig vor allem nach sogenannten Leistungskomplexen. Dies wird vielfach als Förderung einer Minutenpflege und Ausschluß von Individualität verstanden. Wir sind dafür, zur Finanzierung nach Zeiten zurückzukehren. Insgesamt darf das Vergütungssystem nicht dazu führen, daß Leistungen abgerechnet werden müssen, die nicht erbracht werden, um zu vernünftigen Sätzen zu kommen. Für die Vergütungsstruktur im stationären Bereich fehlt uns bisher die Phantasie für eine Alternative zu den traditionellen Tages-/Wochen-/Monatssätzen.

#### **10. Ergänzende Hilfe zur Pflege nach BSHG**

Mit Einführung der Pflegeversicherung wurde auch die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG geändert. Zwar ist es nach dem Gesetzeswortlaut möglich, auch für „andere Verrichtungen“ Pflegeleistungen zu bekommen, in der Praxis ist es aber außerordentlich schwierig, dies auch durchzusetzen. Hier besteht Konkretisierungsbedarf. Noch einmal ausdrücklich klargestellt werden muß offenbar auch, dass das Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe auch bei der Hilfe zur Pflege gilt. In einem skandalösen Urteil (vom 19.9.1999 – 12 L 327/99) hat das Obergericht Lüneburg entschieden, es sei „im Gefell ausgeschlossen ..., einem Pflegebedürftigen, dem bereits nach der Pflegeversicherung für die im Katalog des § 68 Abs. 5 BSHG genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Höchstsatz für Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 SGB XI gewährt wird, ... aus

Sozialhilfemitteln ergänzend zusätzliche Beträge zu gewähren, weil insoweit der notwendige sozialhilferechtliche (Pflege-)Bedarf abschließend durch diese Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gedeckt wird und allenfalls in atypischen Fällen eine ‚Aufstockung‘ aus Leistungen der Sozialhilfe in Erwägung gezogen werden kann“. Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Sollte sie jedoch vom Bundesverwaltungsgericht nicht korrigiert werden, wäre der Gesetzgeber gefragt. Bisher war einhellige Meinung, daß der Sozialhilfeträger bei Bedürftigkeit immer die Leistungen der Pflegeversicherung aufstocken muß.

### **11. Abgrenzung der Pflege zur Rehabilitation Behinderter**

Das Rehabilitationsrecht soll im SGB IX neu geregelt werden. Wo bestehen Überschneidungen, wo konkreter Abgrenzungsbedarf zu den Leistungen der Pflegeversicherung? Als Sonderfall ist hier auch das Verhältnis zur Eingliederungshilfe für Behinderte zu bearbeiten. Als Grundsatz sollte gelten, daß die umfassendere Hilfe vorgehen muß. Überschneidungen gibt es nur dann, wenn persönliche Hilfe auch im Rahmen der Reha-Leistungen erbracht wird. Dann soll diese vorgehen nach dem Grundsatz Reha vor Pflege. Nähere Stellungnahme möglicherweise nach Vorliegen des Referentenentwurfs SGB IX.

### **12. Beteiligung der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 43 a SGB XI beteiligen sich die Pflegekassen bei pflegebedürftigen Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit max. 500,00 DM pro Monat. Soll dieser Betrag erhöht werden? Sollen die gleichen Beträge wie bei ambulanter oder gar bei stationärer Pflege gezahlt werden? Oder soll sich die Pflegeversicherung hier ganz zurückziehen? Die Frage bleibt zunächst offen. Sie hängt auch mit der generellen Abgrenzung zur Rehabilitation (Nr. 11) zusammen.

### **13. Absicherung komplementärer ambulanter Dienste**

Es geht um ambulante Dienste, die nicht allein pflegerische Leistungen erbringen, sondern weitergehende komplementäre Leistungen anbieten z.B. psychosoziale Betreuung, zusätzliche hauswirtschaftliche Betreuung, zeitintensive Hilfe, psychiatrische und gerontopsychiatrische Pflege, Familienpflege einschließlich familienentlastende Dienste, Kinderkrankenpflege, ambulante Hospizarbeit etc. Die Leistungsabgrenzungen zwischen den (teilweise betroffenen) Krankenkassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Klarstellung, daß es sich hierbei nicht um Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI handelt, ist notwendig.

### **14. Probleme in der Tages- und Nachtpflege**

Die teilstationäre Pflege ist bisher nicht so angenommen, wie ursprünglich gedacht. Sie ist nicht – wie die stationäre Pflege – ein Tageskomplettangebot und muß ergänzt werden durch die häusliche Pflege in der übrigen Zeit. Die Leistungen der häuslichen Pflege können aber dann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Zwar ist die Kombination möglich, wegen der geringen Beträge aber kaum umsetzbar. Die Änderungen im letzten Jahr mit den Angleichungen der Höchstbeträge hat hier eine gewisse Verbesserung gebracht, das grundsätzliche Problem aber nicht gelöst.

### **15. Pflegenotstand durch Abschaffung des Zivildienstes**

Mit der von grüner Seite geforderten Abschaffung der Wehrpflicht müßte auch der Zivildienst konsequenterweise abgeschafft werden. Hierzu hat am 4.2.2000 in Berlin ein „Zivildiensttag“ unserer Bundestagsfraktion stattgefunden. Von den Wohlfahrtsverbänden und den Trägern der Individuellen Schwerbehindertenbetreuung wird befürchtet, daß bei

Wegfall der 135.000 Zivildienststellen viele Pflegeeinrichtungen ihre Arbeit nicht mehr aufrechterhalten können bzw. drastisch erhöhte Entgelte anfallen. Im Hinblick auf § 3a BSHG droht denjenigen, die bisher Individuelle Schwerbehindertenbetreuung durch Zivis in Anspruch nehmen, die Verweisung auf Heime. Hierzu steht eine inhaltliche Positionierung noch aus.

#### **16. Berufsbild Altenpflege**

Unklar ist uns weiterhin, wie weit die Arbeiten zu einem Berufsbild „AltenpflegerIn“ gediehen sind, insbesondere ob hieran noch gearbeitet wird und welches Ministerium hierfür federführend ist. Auch hier besteht Informationsbedarf.



**Bundesarbeitsgemeinscha  
ft  
Soziales, Arbeitsmarkt &  
Gesundheit**

**SprecherInnen:**

**Bärbl Mielich**

Rathausgasse 6  
79292 Pfaffenweiler  
☎: 07664-60419  
☎: 07664-600317  
✉: b.mielich@t-online.de

**Willi Kulke**

Schloßhofstraße 1  
33615 Bielefeld  
☎:0521-130979  
☎:0172-2362478  
✉: wkulke@geschichte.uni-bielefeld.de

**Harald Wölter**

Dahlweg 44  
48153 Münster  
☎:0251-778225  
☎:0179-5182671  
✉:harald.woelter@landtag-nrw.de  
✉:harald.woelter@t-online.de

**Ines Brock**

Apfelweg 17  
06112 Halle  
☎:0345-5603081  
☎:0170-3632365

Bundesarbeitsgemeinschaft Soziales, Arbeitsmarkt & Gesundheit

An  
Bündnis90/Die Grünen  
Bundesgeschäftsführer  
Reinhard Bütighofer  
Gremienbetreuung  
Gerhard Lippe  
Platz vor dem Neuen Tor 1  
  
10115 Berlin

—

Bielefeld, den 28. Dezember

2018

Lieber Reinhard, lieber Gerhard,

in der Anlage findet Ihr die Anträge zur BDK in Berlin bezüglich der Änderung des Parteiprogramms. Alle Anträge wurden einstimmig durch die BAG Soziales, Arbeitsmarkt und Gesundheit während unserer BAG-Sitzung in Hannover am 25./26.1.2002 verabschiedet. Ich bitte euch die Anträge in die nächste Verschickung auf zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Willi Kulke

Aus dem PC versandt



## **1. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

**Änderungsantrag zur Armutsbekämpfung - Grundsicherung  
Seite 36, Zeile 114 - 119 ersetzen  
durch folgenden Absatz**

**Eine Aktivierung mit nachhaltiger Wirkung kann nur durch qualifizierte Angebote geschaffen werden, nicht dadurch, dass HilfebezieherInnen mit dem Entzug der materiellen Grundlagen gedroht wird.**

Wir brauchen die Einführung einer sozialen Grundsicherung, die tatsächlich Armut und Ausgrenzung verhindern. Am Bedarfsdeckungsprinzip ist dabei uneingeschränkt festzuhalten., unabhängig von der Bereitschaft der Hilfebeziehenden, an irgendwelchen Maßnahmen teilzunehmen. Die derzeitigen Sozialhilfeleistungen decken den Bedarf seit längerem nicht mehr. Für die Grundsicherung müssen daher der Bedarf neu berechnet und das Leistungsniveau nach oben korrigiert werden. Dabei soll auch berücksichtigt werden, was Menschen brauchen, um am kulturellen, sozialen und politischen Leben teilzunehmen

### **Begründung**

Das grüne Konzept der Grundsicherung will Armut verhindern und eine Grundbasis zum Leben schaffen. Die so verstandene Grundsicherung kann nicht durch Sanktionen beschnitten werden. Damit würde der Grundgedanke, Armut zu verhindern, ausgehebelt zugunsten einer Haltung, die sagt: Armut wird nur bei Wohlverhalten verhindert.

**Eine Aktivierung mit nachhaltiger Wirkung kann nur durch qualifizierte Angebote geschaffen werden, nicht dadurch, dass HilfebezieherInnen mit dem Entzug der materiellen Grundlagen gedroht wird.**

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes wird in den nächsten 20 Jahren eine Rationalisierung ganzer Berufsgruppen zur Folge haben.

Erwerbsarbeit wird damit ein hohes Gut.

Es wäre eine Illusion zu glauben, wir können alle erwerbsfähigen Menschen in den Arbeitsmarkt vermitteln.

Das bedeutet für uns auch, die Identität des Einzelnen, die immer noch deutlich mit dem Faktor Erwerbsarbeit verbunden ist, davon zu entkoppeln.

Ein Mensch hat unabhängig von seinem Arbeitsplatz einen Wert.

Das wertet im übrigen den Sektor der unbezahlten Arbeit auf.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26.Januar 2002**

## **2. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

### **Ergänzung auf Seite 36 nach Zeile 133**

Wir halten es für notwendig, dass durch eine verstärkte Heranziehung von Einkommen aus Vermögen und Unternehmertätigkeit ein wesentlicher Beitrag zu Solidargemeinschaft geleistet wird.

### **Begründung**

Wir machen mit diesem Absatz deutlich, wie die Steuerfinanzierung der Grünen Grundsicherung aussehen soll.

Wir wollen keine Steuererhöhungen, die alle Menschen betreffen, sondern einen Beitrag zur gesellschaftlichen Umverteilung leisten, in dem wir Vermögen und Erbschaften besteuern bzw. höher besteuern wollen.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am 25./26. Januar 2002**

### **3. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

**Seite 37, Zeile 141 und 142:**

Die Deckung ... streichen

#### **Begründung**

Bei diesem Satz wird deutlich, dass es keinen inhaltlichen Dissens zwischen den AntragstellerInnen und der Programmkommission gibt.

Wir beantragen dennoch die Streichung an dieser Stelle, weil ein ganzer Absatz oben zum Prinzip der Grundsicherung geschrieben wurde.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26. Januar 2002**

#### **4. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

**Seite 37, Zeile 141 und 142:**

##### **Änderung des nachfolgenden Satzes:**

Wer auf Grund von Handicaps *auf Unterstützung angewiesen ist, ...*

##### **Begründung:**

Die Formulierung: „Keinerlei Selbsthilfe“ würde lediglich die Schwerstpflegebedürftigen meinen.

Wir stellen uns stattdessen eine Umsetzung vor, die sich an der Ausführung des jetzigen Sozialhilfebezuges orientiert.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26.Januar 2002**

## **5. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

**Änderungsantrag: Seite 37, Zeile 148 und 149 streichen**

### **Begründung:**

Der Hinweis zur Grundsicherung für RentnerInnen bezieht sich auf die in Kraft getretene Regelung der ergänzenden Sozialhilfe für RentnerInnen, die keine existenzsichernde Rente beziehen.

Der Satz zielt in dieser Formulierung beispielhaft auf die Umsetzung der Grünen Grundsicherung.

Das Grüne Grundsicherungsmodell ist allerdings eine weitreichendere Reform und geht in seiner Ausgestaltung über die jetzt geltende Sozialhilfe deutlich hinaus.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26.Januar 2002**

## **6. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

**Änderungsantrag: Seite 37, Zeile 153 und 154  
Den vorhandenen Satz streichen zugunsten:**

„Viele können sich selbst helfen, wenn ihnen die Mittel dazu an die Hand gegeben werden. Wer auf Hilfe angewiesen ist, dem muss solidarisch geholfen werden. Sie sind keine BittstellerInnen“, sondern ....

### **Begründung**

Nicht alle Menschen, wie im vorliegenden Entwurf geschrieben, können sich selbst helfen, wenn ihnen die Mittel dazu an die Hand gegeben werden.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26.Januar 2002**

## **7. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

### **Ergänzungsantrag:**

#### **Seite 38, Zeile 185 wird angefügt:**

Die Rahmenbedingungen müssen deutlich verbessert werden, um die Voraussetzung zu schaffen, dass Menschen sich nicht nur durch Erwerbsarbeit, sondern auch durch Engagement in der Nachbarschaft, in der Familie oder in der ehrenamtlichen Politik verwirklichen können.

#### **Begründung**

Wir wollen nicht nur die ideelle Förderung des bürgerschaftlichen Engagement. Es bedarf auch der strukturellen und monetären Unterstützung..

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26.Januar 2002**

## **8. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

### **Änderungsantrag zu öffentlich geförderter Beschäftigung**

**Seite 38, Zeile 214**

**wird folgender Absatz eingefügt:**

Für notwendig halten wir schließlich den Ausbau der öffentlichen Daseinsvorsorge im Rahmen eines sozialökologischen New Deals. In einem öffentlich finanzierten, gemeinnützigen Sektor sollen sozial und ökologisch sinnvolle, existenzsichernde Arbeitsplätze geschaffen werden. Wir setzen darauf, bestehende Ansätze lokaler Ökonomie weiterzuentwickeln.

#### **Begründung:**

Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor ist im Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Erwerbslosigkeit eine notwendige Ergänzung.

Gerade Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, die älter als 50 Jahre sind, haben sehr schlechte Chancen auf eine erneute Erwerbstätigkeit. Arbeit in einem öffentlich geförderten Beschäftigungsprojekte bedeutet zudem für Menschen, die niedrig qualifiziert sind, eine tariflich bezahlte Arbeitsstelle.

Beschäftigungsprojekte gibt es bereits. Ihr Ausbau und die strukturelle Weiterentwicklung sollen als Ziel formuliert werden.

Der Staat steuert zudem durch die gezielte Einrichtung der Projekte Arbeiten im sozialen und ökologischen Sektor, die nicht marktfähig sind.

Damit wird gleichzeitig auch ein Bereich gesellschaftlich notwendiger Arbeit gesichert.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
25./26. Januar 2002**



## **9. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

**Seite 39, Zeile 265ff**

...voranbringen. Die vorhandene Arbeit muss besser und gerechter verteilt werden. Ohne eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung werden wir dieses Ziel nicht erreichen. Die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit muss von einer besseren sozialen Absicherung der unteren und mittleren Einkommen begleitet werden. (Streichen: Wir wollen... bis ...zu finden).

Individuelle Arbeitszeitverkürzung durch Teilzeitarbeit, Erziehungsurlaub, Weiterbildungsurlaub und Sabbaticals darf nicht zur Armut im Alter führen. Kürzere Arbeitszeiten müssen durch eine bessere soziale Absicherung im Alter honoriert werden.

### **Begründung:**

Die vorhandene Arbeitslosigkeit ist durch konjunkturelle Besserung, Verminderung von Überstunden, Steigerung des Anteils der Teilzeitarbeit, Weiterbildungsurlaub, Sabbatjahre etc. allein nicht zu beseitigen. Wir benötigen gleichzeitig eine bessere Verteilung der vorhandenen Arbeit. Das Beispiel Frankreichs, wo innerhalb kurzer Zeit hunderttausende neue Jobs entstanden sind hat gezeigt: Nur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit lässt sich die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpfen.

Gleichzeitig müssen wir individuelle Arbeitszeitverkürzung z.B. durch Teilzeitarbeit besser absichern. Wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin z.B. wegen Kindererziehung, Pflege etc. für lange Zeit weniger arbeitet, muss dies durch zusätzliche Leistungen beim späteren Bezug von Rente belohnt werden. Teilweise geschieht dies bereits durch die Anrechnung der Erziehungszeiten. Diese Anrechnungsmöglichkeiten müssen jedoch auch auf andere Wechselfälle des Lebens erweitert werden. Schließlich ermöglichen diese Menschen, die selbst auf Teile ihres Einkommens verzichten, indem sie individuell ihre Arbeitszeit verkürzen, anderen den Einstieg in das Berufsleben.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
26.Januar 2002**

## 9. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales

Seite 40, Zeile 305ff

....inklusive Ganztagschulen. Wir wollen ein kostenloses qualifiziertes Ganztagsbetreuungsangebot für alle Kinder vom 1 bis zum 12 Lebensjahr durchsetzen. Das Leben mit Kindern darf nicht automatisch auch das Ausscheiden eines Elternteils aus dem Berufsleben erfordern. Wir treten ein für eine gemeinsame...

### **Begründung:**

Die Pisa-Studie zeigt: nur das Angebot einer qualifizierten ganztägigen Kinderbetreuung ermöglicht die Förderung von Kindern aller sozialen Schichten. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung ermöglicht nicht nur den Eltern den Verbleib im Berufsleben und damit für Eltern und Kindern die soziale Absicherung. Sie gleicht auch die Defizite sozial benachteiligter Kinder aus, in dem diese gezielt gefördert werden können. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung ist ein Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit für alle Kinder. Die Erziehung von Kindern darf nicht gleichbedeutend sein mit dem Abschied aus dem Beruf oder dem Verzicht auf die Förderung der Kinder.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am  
26. Januar 2002**

## 10. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales

Seite 41, Zeile 324f

.. Jugend bieten. Kinder und Jugendliche benötigen eine aktive Förderung ihrer Fähigkeiten und Qualifikationen. Angebote und Beratungen müssen dazu beitragen Kinder und Jugendlichen zu fördern und weiterzuentwickeln, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Mehr Grün ...

### **Begründung:**

**Die Förderung von Kindern aller sozialen Schichten ist eine Aufgabe eines verantwortlichen Sozialstaats. Angesichts leerer staatlicher Kassen durch der Rotstift nicht in einem Bereich angelegt werden, der die Grundlage für spätere Lebensentwicklung legt. Viele Kinder benötigen aktive gezielte Förderung, um später gleichberechtigt am sozialen Leben teilnehmen zu können. Diese Förderung zählt zu den originären Aufgaben einer Gesellschaft.**

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am 26. Januar 2002**

## **11. Änderungsantrag BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales**

### **Änderungsantrag zu Lohnersatzleistungen für Kindererziehung bis zu einem Jahr**

**Seite 42, Zeile 385 nach „Dynamik“ wird ergänzt:**

Erziehungsarbeit als gleichwertige gesellschaftliche Aufgabe benötigt mehr finanzielle und gesellschaftliche Anerkennung. Wir wollen die Erziehungszeiten für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv gestalten.

#### **Begründung:**

Der Ergänzungsvorschlag ist notwendig, um deutlich zu machen, in welche Richtung unsere Initiativen gehen: Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstreckt sich nicht nur in der Bereitstellung von Betreuung, sondern auch in der Verteilung der Erziehungsarbeit auf Frauen und Männer, die unterstützt werden muss.

Folgenden Absatz wollen wir aus dem Grundsatzprogramm raus und in das Wahlprogramm rein nehmen:

Bis zu einem Jahr nach der Geburt eines Kindes zahlt der Staat Lohnersatzleistung für die Erziehungsperson.  
Damit wird die Erziehungszeit auch für Väter attraktiv.

**Einstimmig beschlossen durch die BAG Arbeit, Gesundheit Soziales am 26.Januar 2002**

Bärbl Mielich, Sprecherin der BAG Gesundheit, Arbeit Soziales

Renate Binder, Landtagsfraktion Bayern

Christoph Erdmenger, Sprecher der BAG Wirtschaft und Finanzen

## ***Diskussionsvorlage zur***

### **Rentenreform 2000**

#### ***Für die Sitzung der BAGen Gesundheit, Arbeit Soziales sowie Wirtschaft und Finanzen am 11.2.2000***

Die Bundesregierung will im Jahr 2000 eine umfassende Rentenreform auf den Weg bringen.

Wir unterstützen dieses Anliegen nachdrücklich. Und wollen mit unserem Papier einen Beitrag dazu leisten, eine Reform auf den Weg zu bringen, die zukunftsfest ist, indem sie auf die tatsächlichen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Menschen in diesem Land eingeht.

#### ***Die Zeiten männlicher Vollbeschäftigung sind vorbei***

Das System der Rentenfinanzierung mit einer solidarischen Kostenverteilung zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen funktionierte in Zeiten geringer Arbeitslosigkeit problemlos. Die Koppelung der Beiträge an den Faktor Arbeit und die in den letzten Jahren konstant hoch gebliebene Erwerbslosigkeit erfordern ein Umdenken bei der Finanzierung des bestehenden Rentensystems, das auch die kommenden Generationen noch in Anspruch nehmen sollen. Die Altersstruktur in unserer Gesellschaft verändert sich stetig: Die Menschen leben länger und es werden weniger Kinder geboren. Der Höhepunkt, die Umkehrung der Anteile junger und alter Menschen, wird im Jahr 2030 erwartet.

Frauen der jetzigen RentnerInnengeneration haben oftmals wenige eigene Rentenansprüche erworben, weil sie unregelmäßig, zu wenig oder gar nicht erwerbstätig waren. Statt dessen waren sie hauptverantwortlich für die Erziehungsarbeit und den größten Teil ehrenamtlicher Arbeit. Die Konsequenz dieser Biographien ist ein Leben im Alter unter dem Existenzminimum.

Eine Rentenreform, die zukunftsfest sein soll, muß auf diese Probleme Antworten finden. Nur dann wird sie von der breiten Mehrheit der Bevölkerung auch aktiv getragen. Sie muss eine gerechte Aufteilung der Lasten und der Ansprüche zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen und zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen beinhalten

Gleichzeitig besteht mit einer Rentenreform die Chance, zukunftsfähige Arbeitspolitik und soziale Gerechtigkeit miteinander zu verbinden. Die Chance, auch arbeitsmarktpolitische Impulse zu setzen, muß genutzt werden.

## **Wir wollen mit einer Rentenreform ...**

### ***... Armut im Alter verhindern, indem wir die bedarfsorientierte GRUNDRENTE einführen***

Die bedarfsorientierte Grundrente ist die mit Steuermitteln aufgestockte Mindestrente, wenn eigene Ansprüche nicht das festgelegte Niveau erreichen. Sie ist bedarfsorientiert und damit abhängig von vorhandenem Vermögen oder hohen individuellen Rentenansprüchen. Die Grundrente wird automatisch aufgestockt, wenn die eigenen Ansprüche nicht ausreichen. Damit wird eine unbürokratische Lösung angeboten, die gleichzeitig verhindert, dass Menschen aus Scham Leistungen nicht abrufen.

Das Niveau der Grundrente muss deutlich über dem Niveau der jetzigen Sozialhilfe, liegen. Sozialhilfe ist als vorübergehende Leistung gedacht, die durch eine mögliche Erwerbsarbeit wieder abgelöst wird. Anders verhält es sich mit der Grundrente: Sie steht am Ende eines Lebensweges und wird realistischerweise zur Dauerleistung.. Das bedeutet, das ein erworbener Lebensstandart, der einem Durchschnittseinkommen in etwa entspricht auch im Alter gehalten werden kann. Eine Einführung der sozialen Grundsicherung in dieser Legislaturperiode ist unabdingbar, wenn wir innerhalb des umlagefinanzierten Systems bleiben, umstrukturieren und gleichzeitig Signale an die junge Generation geben wollen, in die Zukunft der Rente zu investieren

In Verbindung damit ist eine Absenkung des Rentenniveaus vertretbar. Eine Beibehaltung der jetzigen Höhe ignoriert die Generationenverschiebung und bürdet der Generation der jetzt Erwerbstätigen hohe Lasten auf.

### ***... die Rentenbemessung den tatsächlichen Lebensbedingungen anpassen***

Bisher gilt: wer 49 Jahre seines/ihres Lebens gearbeitet hat, erreicht den vollen Anspruch der Rente. Dieses Modell, das sich hauptsächlich an der Erwerbsbiographie von Männern orientierte, gehört der Vergangenheit an. Wir brauchen in der Rentenreform die Reaktion auf die veränderten Lebensbedingungen. Und wir haben die Chance, neue Impulse zu setzen:

- Kindererziehungszeiten sollen nach dem Willen beider Regierungsparteien stärker als bisher von Männern in Anspruch genommen werden. Dies ist durch eine Anrechnung fester Zeiträume zu erreichen, so daß der Rentenanspruch nicht geschmälert wird. Das macht die zeitweise Übernahme der Kindererziehung durch die Väter attraktiv.
- Lebenslanges Lernen und Flexibilität am Arbeitsplatz wird mittlerweile zu einem wesentlichen Merkmal der bestehenden Arbeitsmarktsituation. Weiterbildung muß entsprechend als beitragsfremde Zeit in der Rente berücksichtigt werden.
- In der engen Verzahnung der Arbeitsmarktpolitik mit der Rente liegt die Chance, z.B. Teilzeitarbeit zu fördern, indem der dort erworbene Rentenanspruch auf einen vollen Entgeldpunkt aufgestockt wird. Damit wird der Anreiz geschaffen, z.B. vorübergehend Teilzeittätigkeiten auszuüben, ohne Rentenansprüche zu verlieren.
- Auch wenn durch Arbeitszeitverkürzung das Volumen der Rentenbeiträge nicht erheblich vergrößert wird, brauchen wir den erneuten Anstoss in der gesellschaftspolitischen Debatte, die Arbeitszeitverkürzung als eine Antwort unter mehreren zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit nennt.

### ***... die Wertschöpfungsabgabe als Finanzierungsquelle berücksichtigen***

Die Finanzierung der Rente durch die hälftigen Beiträge von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen ergänzt durch den steuerfinanzierten Bundeszuschuß wird nach allen Berechnungen für die bestehenden und auch die geplanten zusätzlichen Leistungsansprüche (Grundsicherung, Weiterbildung, Kindererziehung u.a.) nicht ausreichen.

Wir wollen die Kosten anders verteilen, indem Abgaben auch auf kapitalintensive Branchen ausgedehnt werden. Die Finanzierung des ArbeitgeberInnenanteils auf Basis der gesamten Wertschöpfung muß endlich berücksichtigt und damit die technischen Details der Umsetzung konkretisiert werden. Durch die Umstellung auf die Wertschöpfungsabgabe ergeben sich Preissignale, die lenkend auf den Arbeitsmarkt einwirken, indem Abgaben nicht allein auf Lohnkosten anfallen, sondern mit der Ausweitung auf die Bruttowertschöpfung auch auf Kapitalkosten ausgedehnt werden.

Wir wollen darüber hinaus die Rentenpflichtversicherung auch auf alle anderen Berufsgruppen ausweiten und die Bemessungsobergrenze aufheben.

### ***... die Hinterbliebenenrente reformieren***

Ausgehend von der Tatsache, daß alle jetzt beschlossenen Reformen erst für die nächste Generation greifen, muß auch die Hinterbliebenenrente auf Realitätstauglichkeit und soziale Gerechtigkeit überprüft werden.

Die Reform der Hinterbliebenenrente wird durch zwei Trends erforderlich: Erstens sind immer mehr Frauen alleinstehend erwerbstätig und zweitens arbeiten auch in Familien oft beide Ehepartner. Wir streben den individuellen Rentenanspruch für Frauen und Männer an. Dieser kann sich so aufspalten, dass in beiderseitigem Einvernehmen der jeweilige individuelle Rentenanspruch 50% des gemeinsamen Anspruchs beträgt.

### ***... Risikostreuung im Rentensystem, aber nicht gegen den Arbeitsmarkt***

Die private Vorsorge als zusätzliche Pflichtabsicherung ist scheinbar vom Tisch.. Richtig daran war die Einsicht, daß heute ein Kapitalstock gebildet werden muß, um die Spitze des demographischen Wandels abfedern zu können. Richtig ist auch, daß es zumindest riskant wäre, weiterhin die Höhe der Einnahmen im Rentensystem ausschließlich von der Summe an rentenpflichtigen Einkommen abhängig zu machen. Auch der Vorschlag, den solchermaßen notwendigen Kapitalstock nicht als einen riesigen staatlichen Fonds zu organisieren, sondern für vielfältige staatlich lediglich überwachte Anbieter zu öffnen, ist zielführend.

Dennoch läßt sich ein solches Modell nur akzeptieren, wenn die Einkommen in gleichem Maße von Rentenbeiträgen entlastet würden. Dies kann durch die Verbreiterung der Finanzierungsquellen, z.B. auf Wertschöpfungsbasis (s.o.) geschehen.

Während wir der Ergänzung des Rentensystems um kapitalgedeckte Anteile offen gegenüberstehen, können wir die einkommensunabhängige steuerliche Förderung privater Vorsorgeleistungen nicht unterstützen. Mit dieser Forderung wird die Illusion verbunden, dass eine private Altersabsicherung individueller den Bedürfnissen der BürgerInnen näherkommt als ein staatliches System. Dies ist nicht so. De facto führt eine steuerliche Förderung lediglich dazu, daß die Steuern auf die entsprechenden Einkommen nicht heute anfallen, sondern zum Zeitpunkt der Auszahlung der Geldanlage – also in der Regel während der Rente. So werden die BürgerInnen zum Zeitpunkt ihrer höchsten Einkommen entlastet, um in der Zukunft dann

belastet zu werden. Eine verkehrte Welt, die zudem große Risiken für die Pflegeversicherung und Sozialkassen mit sich bringt.

### **Ostdeutsche Spezifika nicht vergessen**

RentnerInnen in den neuen Bundesländern haben sich zwar durch das damalige Recht auf einen Arbeitsplatz insgesamt durchgängig Ansprüche erworben. Allerdings sind sie im Gegensatz zu vielen RentnerInnen in den westlichen Bundesländern meistens ausschließlich auf die Rentenzahlungen angewiesen. Einkünfte aus Pensionsfonds oder Betriebsrenten haben sie nicht. Um eine Rentenreform zu entwerfen, die auch die Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilen Deutschland berücksichtigt, müssen die Auswirkungen der Rentenreform für verschiedene Personengruppen berechnet werden.



**Antrag der BAG Gesundheit, Soziales, Arbeit für die BDK am 23./24. 6.2000 in Münster  
Beschlissen auf der BAG-Sitzung am 11.2.2000**

**Bärbl Mielich, Sprecherin der BAG Gesundheit, Soziales Arbeit**

Die Bundesregierung will im Jahr 2000 eine umfassende Rentenreform auf den Weg bringen.

Die dazu jetzt geführten Konsensgespräche zwischen Regierung und Opposition sind ein wichtiger Bestandteil, um eine Reform zu starten, die von weiten Teilen der Bevölkerung getragen wird. Das wird von der BDK ausdrücklich begrüßt.

Dieser Weg beinhaltet natürlich viele Kompromisse. Eine umfassende Reform braucht neben der parlamentarischen Zusammenarbeit die Debatte in der Öffentlichkeit, das Abwägen unterschiedlicher Ansätze und Konzepte.

Der vorliegende Antrag benennt die Positionen von Bündnis90/Die Grünen für eine erfolgreiche und umfassende Rentenreform, die für die nächste Generation gelten soll.

***Herausforderungen an eine Reform des Rentensystems***

Das System der Rentenfinanzierung mit einer solidarischen Kostenverteilung zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen funktionierte in Zeiten geringer Arbeitslosigkeit problemlos.

Die Koppelung der Beiträge an den Faktor Arbeit einerseits und die andererseits immer noch hohe Erwerbslosigkeit erfordern ein Umdenken bei der Finanzierung des bestehenden Rentensystems, das auch die kommenden Generationen noch in Anspruch nehmen sollen. Zudem verändert sich die Altersstruktur in unserer Gesellschaft stetig: Die Menschen leben länger und es werden weniger Kinder geboren. Der Höhepunkt, die Umkehrung der Anteile junger und alter Menschen, wird im Jahr 2030 erwartet.

Frauen der jetzigen RentnerInnengeneration haben oftmals wenige eigene Rentenansprüche erworben, weil sie unregelmäßig, zu wenig oder gar nicht erwerbstätig waren. Statt dessen waren sie hauptverantwortlich für die Erziehungsarbeit und den größten Teil ehrenamtlicher Arbeit zuständig. Die Konsequenz dieser Biographien ist ein Leben im Alter unter dem Existenzminimum.

Eine Rentenreform, die zukunftsfest sein soll, muß auf diese Probleme Antworten finden. Nur dann wird sie von der breiten Mehrheit der Bevölkerung auch aktiv getragen. Sie muss eine gerechte Aufteilung der Lasten und der Ansprüche zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen und zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen beinhalten

Gleichzeitig besteht mit einer Rentenreform die Chance, zukunftsfähige Arbeitspolitik und soziale Gerechtigkeit miteinander zu verbinden. Die Chance, auch arbeitsmarktpolitische Impulse zu setzen, muß genutzt werden.

## ***Wir wollen mit einer Rentenreform Armut im Alter verhindern, indem wir die Mindestsicherung im Alter einführen***

Beide Regierungsparteien diskutieren die Einführung einer Mindestsicherung im Alter. Das Ziel ist die wirksame Bekämpfung der Armut im Alter. Die Mindestsicherung gilt als Ergänzung der erworbenen individuellen Rentenansprüche. Sie wird sozusagen automatisch auf ein festzusetzendes Niveau aufgestockt, wenn die erworbenen Ansprüche nicht ausreichen. Sie gilt nicht bei eigenem Vermögen, das zusätzlich zu Rentenansprüchen vorhanden ist und ist in diesem Sinne bedarfsorientiert.

### **Die Mindestsicherung muß mit ihrem Niveau deutlich über dem Niveau der jetzigen Sozialhilfe liegen.**

Sozialhilfe ist als vorübergehende Leistung gedacht, die durch eine mögliche Erwerbsarbeit wieder abgelöst wird. Anders verhält es sich mit der Rente und damit mit der Mindestsicherung im Alter: Sie steht am Ende eines Lebensweges und wird realistischerweise zur Dauerleistung. Das bedeutet, daß ein erworbener Lebensstandard, der einem Durchschnittseinkommen in etwa entspricht auch im Alter gehalten werden kann.

Bündnis90/Die Grünen setzt sich noch in dieser Legislaturperiode für die Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur Mindestsicherung ein. Wir geben damit ein deutliches Signal, daß wir wirksam Armut im Alter bekämpfen wollen. Es ist auch ein Signal an die junge Generation, selbst im Alter Ansprüche geltend machen zu können und nicht die Kühe zu sein, die gemolken werden, solange sie jung sind.

Nur in Verbindung mit dieser Initiative ist eine Absenkung des Rentenniveaus vertretbar. Eine Beibehaltung der jetzigen Höhe ignoriert die Generationenverschiebung und bürdet der Generation der jetzt Erwerbstätigen hohe Lasten auf.

## ***Wir wollen mit einer Rentenreform die Rentenbemessung den tatsächlichen Lebensbedingungen anpassen***

Bisher gilt: wer 49 Jahre seines/ihres Lebens gearbeitet hat, erreicht den vollen Anspruch der Rente. Dieses Modell, das sich hauptsächlich an der Erwerbsbiographie von Männern orientierte, gehört der Vergangenheit an. Wir brauchen in der Rentenreform die Reaktion auf die veränderten Lebensbedingungen. Und wir haben die Chance, neue Impulse zu setzen:

- Kindererziehungszeiten sollen nach dem Willen beider Regierungsparteien stärker als bisher von Männern in Anspruch genommen werden. Dies ist durch eine Anrechnung fester Zeiträume zu erreichen, so daß der Rentenanspruch nicht geschmälert wird. Das macht die zeitweise Übernahme der Kindererziehung durch die Väter attraktiv.
- Lebenslanges Lernen und Flexibilität am Arbeitsplatz wird mittlerweile zu einem wesentlichen Merkmal der bestehenden Arbeitsmarktsituation. Weiterbildung muß entsprechend als beitragsfremde Zeit in der Rente berücksichtigt werden.
- In der engen Verzahnung der Arbeitsmarktpolitik mit der Rente liegt die Chance, z.B. Teilzeitarbeit zu fördern, indem der dort erworbene Rentenanspruch auf einen vollen Entgeldpunkt aufgestockt wird. Damit wird der Anreiz geschaffen, z.B. vorübergehend Teilzeittätigkeiten auszuüben, ohne Rentenansprüche zu verlieren.

Auch wenn durch Arbeitszeitverkürzung das Volumen der Rentenbeiträge nicht erheblich vergrößert wird, brauchen wir den erneuten Anstoss in der gesellschaftspolitischen Debatte, die Arbeitszeitverkürzung als eine Antwort unter mehreren zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit nennt.

### ***Wir wollen bei einer Rentenreform die Verbreiterung der Einnahmenseite durch die Wertschöpfungsabgabe als Finanzierungsquelle berücksichtigen***

Die Finanzierung der Rente durch die hälftigen Beiträge von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen ergänzt durch den steuerfinanzierten Bundeszuschuß wird nach allen Berechnungen für die bestehenden und auch die geplanten zusätzlichen Leistungsansprüche (Mindestsicherung, Weiterbildung, Kindererziehung u.a.) nicht ausreichen.

Wir wollen die Kosten anders verteilen, indem Abgaben auch auf kapitalintensive Branchen ausgedehnt werden. Die Finanzierung des ArbeitgeberInnenanteils auf Basis der gesamten Wertschöpfung muß endlich berücksichtigt und damit die technischen Details der Umsetzung konkretisiert werden. Vorschläge liegen dazu aus der Wissenschaft längst vor:

Durch die Umstellung auf die Wertschöpfungsabgabe ergeben sich Preissignale, die lenkend auf den Arbeitsmarkt einwirken, indem Abgaben nicht allein auf Lohnkosten anfallen, sondern mit der Ausweitung auf die Bruttowertschöpfung auch auf Kapitalkosten ausgedehnt werden.

### **Die BDK fordert die Bundestagsfraktion erneut auf , die Auswirkungen der Erhebung einer Wertschöpfungsabgabe eingehend zu prüfen**

**Wir wollen darüber hinaus die Rentenpflichtversicherung auch auf alle anderen Berufsgruppen ausweiten und die Bemessungsobergrenze aufheben.**

### ***Wir wollen mit einer Rentenreform die Hinterbliebenenrente reformieren***

Ausgehend von der Tatsache, daß alle jetzt beschlossenen Reformen erst für die nächste Generation greifen, muß auch die Hinterbliebenenrente auf Realitätstauglichkeit und soziale Gerechtigkeit überprüft werden.

Die Reform der Hinterbliebenenrente wird durch zwei Trends erforderlich: Erstens sind immer mehr Frauen alleinstehend erwerbstätig und zweitens arbeiten auch in Familien oft beide EhepartnerInnen. Wir streben den individuellen Rentenanspruch für Frauen und Männer an. Dieser kann sich so aufspalten, dass in beiderseitigem Einvernehmen der jeweilige individuelle Rentenanspruch 50% des gemeinsamen Anspruchs beträgt.

### ***Wir wollen mit einer Rentenreform Risikostreuung im Rentensystem, aber nicht gegen den Arbeitsmarkt***

Die private Vorsorge als zusätzliche Pflichtabsicherung wird im Rahmen der Konsenzgespräche immer wieder diskutiert. Das rot-grüne Kabinett hat hier zukunftsweisende Vorschläge vorgelegt.

Wir sehen auch, daß heute ein Kapitalstock gebildet werden muß, um die Spitze des demographischen Wandels abfedern zu können. Es ist zudem richtig , daß es zumindest riskant wäre, weiterhin die Höhe der Einnahmen im Rentensystem ausschließlich von der Summe an rentenpflichtigen Einkommen abhängig zu machen. Auch der Vorschlag, den solchermaßen notwendigen Kapitalstock nicht als einen riesigen staatlichen Fonds zu

organisieren, sondern für vielfältige staatlich lediglich überwachte Anbieter zu öffnen, ist zielführend.

Dennoch läßt sich ein solches Modell nur akzeptieren, wenn die Einkommen in gleichem Maße von Rentenbeiträgen entlastet würden. Dies kann durch die Verbreiterung der Finanzierungsquellen, z.B. auf Wertschöpfungsbasis (s.o.) geschehen.

Während wir der Ergänzung des Rentensystems um kapitalgedeckte Anteile offen gegenüberstehen, lehnen wir die einkommensunabhängige steuerliche Förderung privater Vorsorgeleistungen ab. Mit dieser Forderung wird die Illusion verbunden, dass eine private Altersabsicherung individueller den Bedürfnissen der BürgerInnen näherkommt als ein staatliches System. Dies ist nicht so. De facto führt eine steuerliche Förderung lediglich dazu, daß die Steuern auf die entsprechenden Einkommen nicht heute anfallen, sondern zum Zeitpunkt der Auszahlung der Geldanlage – also in der Regel während der Rente. So werden die BürgerInnen zum Zeitpunkt ihrer höchsten Einkommen entlastet, um in der Zukunft dann belastet zu werden. Eine verkehrte Welt, die zudem große Risiken für die Pflegeversicherung und Sozialkassen mit sich bringt.

### **Wir müssen bei einer Rentenreform die ostdeutschen Spezifika berücksichtigen**

RentnerInnen in den neuen Bundesländern haben sich zwar durch das damalige Recht auf einen Arbeitsplatz insgesamt durchgängig Ansprüche erworben. Allerdings sind sie im Gegensatz zu vielen RentnerInnen in den westlichen Bundesländern meistens ausschließlich auf die Rentenzahlungen angewiesen. Einkünfte aus Pensionsfonds oder Betriebsrenten haben sie nicht. Um eine Rentenreform zu entwerfen, die auch die Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilen Deutschland berücksichtigt, müssen die Auswirkungen der Rentenreform für verschiedene Personengruppen berechnet werden.

Zur aktuelle Rentendebatte - die grünen Reformvorschläge

> Von Katrin Goring-Eckardt und Kerstin Müller

> (Stand: 24.1.99)

>

> Koalition und Opposition haben die Weichen für eine langfristige

> Reform der Alterssicherung gestellt. Die Experten der Fraktionen

> haben

> sich auf einen Termin- und Themenplan verständigt. Bis zum 15.

> März

> sind Gesprächstermine vereinbart. Nacheinander sollen folgende Punkte

> besprochen und entschieden werden:

>

> Neugestaltung der Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten

>

> Aufbau einer ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorge

>

> Neugestaltung der Hinterbliebenenrenten

>

> Stärkung der Familien- und Kinderkomponenten in der

> Alterssicherung

>

> Sicherung unsteter Erwerbsverläufe

>

> Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung im Alter

>

> Rentenanpassung ab 2002

>

> Koalition und Opposition sind sich darin einig, die Finanzierung der

> gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft zu sichern. Reformen müssen

> mindestens einen Zeitraum bis zum Jahr 2030 umfassen. Es geht darum,

> das Vertrauen der jungen Generation in die Rentenversicherung wieder

> zu gewinnen. Die junge Generation soll die Sicherheit haben, welchen

> Schutz die gesetzliche Rentenversicherung ihr in Zukunft bietet und

> welchen Beitrag sie selbst für die eigene Vorsorge und die Sicherung

> der älteren Generation übernehmen wird.

>

> Ein neuer Generationenvertrag

>

> Die umlagefinanzierte Altersvorsorge kann nur dann gesichert werden,

> wenn der Vertrag zwischen den Generationen neu ausgehandelt wird. Die

> junge Generation ist zur Solidarität bereit, sie stellt die

> Verantwortung für die Finanzierung der Alterssicherung ihrer Eltern

> und Großeltern nicht in Frage. Junge Leute sind aber zu Recht immer

> skeptischer im Hinblick auf das Sicherungsniveau, das sie selbst

> einmal erwartet. Sie erwarten deshalb von der Politik eine langfristig

> angelegte Reform der Alterssicherung, die auch ihre Interessen

> ausreichend berücksichtigt. Dies lässt sich am besten mit einem

> Generationenfaktor verwirklichen, der in die Rentenformel einzufügen

> ist.

> Bündnis 90/Die Grünen wollen eine Reform, welche alle im Alter

> absichert und zugleich den jeweiligen beruflichen Erfolg des

> einzelnen mit einer leistungsabhängigen Rente abbildet. Zusätzlich

> brauchen wir eine private und betriebliche Altersvorsorge, denn

> angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung kann sich die Teilhabe

> am Wohlstand und der Erhalt des Lebensstandards künftig nicht mehr

> allein auf die umlagefinanzierte Rente stützen. Wir wollen die private

> und betriebliche Vorsorge ausbauen und diese Vorsorgeleistungen in

> möglichst hohem Umfang steuerentlastend berücksichtigen.

>

> Eigenständige Altersabsicherung von Frauen

>

> Die Verbesserung einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen ist

- > ein wichtiges Ziel der angestrebten Reform. Die eigene Berufsarbeit
- > und die Erziehung von Kindern sollen die wichtigsten Bausteine für den
- > Aufbau von Rentenanwartschaften werden. Neben der Anerkennung von
- > Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung sollen
- > Teilzeittätigkeiten dann für die Berechnung der Renten aufgewertet
- > werden, wenn Kinder erzogen werden. Die Lebensleistung muss vor allem
- > bei denjenigen stärker berücksichtigt werden, die Kinder erziehen.
- > Zugleich kommt es darauf an, Familien mit Kindern dann zu
- > unterstützen, wenn sie darauf angewiesen sind, nämlich, wenn die
- > Kinder klein sind und einen hohen materiellen wie auch
- > Betreuungsaufwand haben.
- > Auch sollen Paare in Zukunft entscheiden können, ob sie ihre
- > Rentenanwartschaften teilen. Auf diese Weise können Paare gegenseitig
- > für ihre soziale Sicherung sorgen. Von besonderer Bedeutung dürfte
- > diese Möglichkeit für Paare sein, in denen ein Partner weder
- > (dauerhaft) berufstätig ist noch über Kindererziehung und Pflege
- > ausreichende Ansprüche auf Alterseinkommen aufbauen kann. So konnte
- > eine partnerschaftliche Teilhabe für das Alter organisiert werden.
- >
- > Armutsfeste Altersversorgung
- >
- > Wir wollen eine armutsfeste Altersvorsorge. Deswegen führt an einer
- > bedarfsorientierten Mindestabsicherung im Alter kein Weg vorbei. Das
- > Versicherungsprinzip bleibt grundlegend für die Altersvorsorge. Es
- > ermöglicht allen Menschen, selbst eigenverantwortlich für ihr Alter
- > vorzusorgen. Die Rente muss weiterhin die Lebensleistung abbilden. Mit
- > der Mindestabsicherung kann vor allen Dingen die versteckte
- > Altersarmut wirksam bekämpft werden. Denn es geht um die alten
- > Menschen, die sich nicht zum Sozialamt trauen, weil sie fürchten, dass
- > ihre Kinder für ihren Unterhalt aufkommen müssen oder die sich einfach
- > schämen, Sozialhilfe zu beantragen. Unsere Gesellschaft ist dafür
- > verantwortlich, alten Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen.
- > Aus diesem Grund ist die Mindestabsicherung im Alter ein wichtiger
- > Bestandteil der Rentenreform und zwar für diejenigen, deren
- > Alterseinkommen derzeit keinen wirksamen Schutz vor Armut
- > gewährleistet. Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die älter als
- > 65 Jahre oder dauerhaft erwerbsunfähig sind.
- > Die Mindestabsicherung soll bei Bedarf gezahlt werden. Die
- > Unterhaltungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern und Eltern
- > gegenüber ihren volljährigen Kindern muss entfallen. Die
- > Mindestabsicherung soll sich aus einer allgemeinen Pauschale,
- > pauschalierten einmaligen Beihilfen und Mehrbedarfzuschlägen sowie
- > den tatsächlichen Wohnkosten zusammensetzen.
- >
- > Sinken der Lohnnebenkosten
- >
- > Bündnis 90/Die Grünen wollen die Reform der Altersvorsorge so
- > gestalten, dass die Lohnnebenkosten weiter sinken und nicht wie in der
- > Vergangenheit ständig steigen. Dies ist insbesondere für die
- > Entwicklung des Arbeitsmarktes von Bedeutung.
- > Die Bundesregierung hat in ihrem ersten Jahr wesentliche erste
- > Schritte unternommen, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Wir konnten
- > die Beiträge zur Rentenversicherung senken. Wir haben das Kindergeld
- > zweimal erhöht und kleine und mittlere Einkommensbezieher steuerlich
- > deutlich entlastet. Wir haben beschlossen, die Interessen der jungen
- > Generation bei der Anpassung der Renten und der Entwicklung der
- > Beitragssätze stärker zu betonen und damit erste Schritte zu einer
- > grundlegenden Reform der Alterssicherung eingeleitet. Jetzt kommt es
- > darauf an, auch langfristig abzusichern, was auf den Weg gebracht
- > wurde.

Einstimmig beschlossen auf der Klausur der Bundestagsfraktion am 11.01.2002  
Wörlitz

**Rezzo Schlauch, Kerstin Müller, Thea Dückert, Franziska Eichstädt-Bohlig,  
Katrin Göring-Eckardt, Oswald Metzger, Christine Scheel**

## **Offensive gegen die Arbeitslosigkeit**

### **7 Punkte für mehr Arbeit in Deutschland**

---

1. Wir müssen die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer im Bereich von **326,- bis 870,- Euro** gestaffelt bezuschussen, um Arbeit in diesem Bereich attraktiver zu machen und dadurch die **Teilzeitmauer einzureißen**.
2. Wir müssen Langzeitarbeitslosen, die eine Arbeit aufnehmen, künftig ein **befristetes Einstiegsgehalt** geben, um den regulären Arbeitsmarkt zu fördern.
3. Wir müssen die **325,- Euro – Jobs entbürokratisieren**, um in diesem Bereich mehr Beschäftigung zu ermöglichen.
4. Wir müssen die Betreuung von Kindern verbessern, insbesondere um Müttern die Rückkehr ins Arbeitsleben zu ermöglichen, und schlagen deshalb eine **Absetzbarkeit der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten ab dem 1. Euro** vor.
5. Wir müssen die kommunalen Investitionen verstetigen und die kommunale Investitionsschwäche überbrücken, und schlagen deshalb vor, dass die KfW ein **Kommunalkreditprogramm für besonders finanzschwache Kommunen** auflegt.
6. Wir müssen zur **Förderung von ökologischen Investitionen in der Bauwirtschaft** – insbesondere im Osten - dafür sorgen, dass in die energetische Sanierung von Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern mehr investiert wird. So kommen wir auch beim Klimaschutz schneller voran.
7. Wir müssen die Schwarzarbeit wirksam und unbürokratisch bekämpfen, und schlagen deshalb vor, die **Bauabzugsteuer wesentlich einfacher zu berechnen**.

# Offensive gegen die Arbeitslosigkeit

## Was jetzt zu tun ist – und was bald

---

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit muss auch im Wahljahr mit Elan und reformerischem Mut fortgesetzt werden. In den letzten Monaten wurden viele beschäftigungspolitische Vorschläge hin und her gewendet – jetzt muss gehandelt werden, denn die Arbeitssuchenden in unserem Land haben ein Recht darauf, dass alles getan wird, um ihnen den Zugang zum Berufsleben zu ermöglichen. Faire Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt sind eine zentrale Gerechtigkeitsfrage. Dafür kann jetzt einiges getan werden.

Arbeitslosigkeit hat verschiedene Ursachen: die weltkonjunkturelle Lage, der Strukturwandel von Gesellschaft und Wirtschaft, die Umbrüche in Ostdeutschland, aber auch beschäftigungshemmende Rahmensetzungen von Seiten der Politik. Deshalb gibt es gegen sie auch kein Patentrezept. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit kann nur durch ein Bündel von Maßnahmen gewonnen werden – kurzfristige, mittelfristige, langfristige – die auf die unterschiedlichen Ursachen differenzierte Antworten geben. Das JOB-AQTIV-Gesetz hat arbeitsmarktpolitische Impulse gesetzt, die Arbeitsvermittlung intensiviert, die Förderung von Qualifizierung und Beschäftigung ausgebaut. Jetzt muss dieser Weg konsequent weiter beschritten werden.

Der wirksame Kampf gegen Arbeitslosigkeit braucht keine Strohfeuer, sondern eine Veränderung der Strukturen. Die rot-grüne Regierung hat in den ersten drei Jahren neben vielen kleinen vier große Strukturreformen auf den Weg gebracht: Ökologische Modernisierung, Haushaltskonsolidierung, Steuerreform, Rentenreform. Gerade im Bereich der ökologischen Reformen – Ökosteuer, Atomausstieg, Einstieg in Erneuerbare Energien etc. – haben wir einen Richtungswechsel mit enormen beschäftigungspolitischen Effekten vollzogen.

Es geht darum, die anstehenden 6 großen Reformprojekte für die nächste Legislatur vorzubereiten: Fortsetzung der ökologischen Modernisierung, Bildungsreform, Gesundheitsreform, Grundsicherung, Verbesserung der Situation der Familien und Gemeindefinanzreform. In diesen Bereichen liegen große beschäftigungspolitische Potentiale, die entfaltet werden müssen.

Es geht aber auch darum, jetzt das zu tun, was vor den Wahlen noch getan werden kann. In einem 7 Punkte – Sofortprogramm benennen wir, was unmittelbar getan werden kann, um ein Mehr an Beschäftigung zu erreichen.



## I. 6 Strukturreformen für mehr Beschäftigung

Wenn wir wirklich mehr Beschäftigung erreichen wollen, müssen wir weiter die strukturellen Defizite in den entscheidenden Politikfeldern angehen. Mehr Beschäftigung und sichere Arbeitsplätze wird es nur geben, wenn wir den Strukturwandel der letzten drei Jahre fortsetzen.

Hier kommt uns Grünen eine wichtige Aufgabe zu. Wir sind in der Lage, jenseits von Interessenspolitik und Lobbyismus eine Strategie der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Modernisierung zu formulieren und durchzusetzen. In der Frage der Haushaltskonsolidierung waren wir die treibende Kraft. Bei der Steuerreform haben wir schon Jahre vor ihrer Verabschiedung konzeptionelle Arbeit geleistet. Der Atomausstieg und die massive Förderung regenerativer Energieträger wurde von uns erfolgreich betrieben. Alle großen gesellschaftlichen Reformen wurden von uns angestoßen: die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts, die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, das Zuwanderungsgesetz.

Diese Vorreiterrolle werden wir auch in den kommenden Jahre aktiv wahrnehmen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht dabei ganz oben. Es sind insbesondere **6 Strukturreformen**, die in diesem Bereich der Agenda stehen:

1. Wir müssen fortfahren mit der **ökologischen Modernisierung** unseres Landes, da hier ein gigantisches Potential an neuen Arbeitsplätzen offen steht.
2. Wir brauchen eine **neue Bildungsreform**, da neue Arbeitsplätze nur dort geschaffen werden, wo die Qualität von Bildung und Ausbildung stimmt.
3. Wir brauchen eine entschlossene und sozial sensible **Gesundheitsreform**, da Arbeit nur dort entsteht, wo die Lohnnebenkosten im Zaum gehalten werden.
4. Wir brauchen eine **bedarfsorientierte Grundsicherung**, da sie den Menschen die Sicherheit gibt, die sie benötigen, um sich auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts einzustellen.
5. Und wir brauchen eine **Neuausrichtung der Kinder- und Familienpolitik**, da nur so das vorhandene Potential gut Ausgebildeter auch genutzt werden kann und zudem neue Arbeitsplätze für Betreuung und Versorgung entstehen.
6. Wir brauchen eine **umfassende Gemeindefinanzreform**, da nur Gemeinden mit ausreichender Finanzkraft und Finanzautonomie den Erwartungen der Bürgerinnen und der Wirtschaft gerecht werden können.

## **Strukturreform 1:**

### **Ökologische Pioniermärkte besetzen**

---

Ökologische Reformen schaffen Arbeitsplätze. Im Bereich der ökologisch effizienten Technologien und Produkte liegen große Wachstumsfelder der Zukunft. Hier haben wir in den letzten drei Jahren bereits viel getan. Allein im Bereich der Erneuerbaren Energien sind etwa 70.000 Arbeitsplätze entstanden. Aber die Potentiale einer ökologischen Beschäftigungspolitik sind noch lange nicht ausgeschöpft. Deshalb werden wir Grüne den Weg der ökologischen Modernisierung entschieden weiter gehen.

Man muss sich vergegenwärtigen, welche Rolle eine entwickelte Industrienation wie Deutschland in der globalisierten Weltwirtschaft spielt. Wir können mit den Schwellen- und damit Niedriglohnländern nicht in jenen Industriezweigen konkurrieren, in denen es überwiegend auf die Arbeitskosten ankommt. Deshalb werden wir nur dann wirtschaftlich erfolgreich sein, wenn wir auf unsere Stärken setzen: Bildung, Forschung, Innovation. Wir müssen Qualität liefern und wertschöpfungsintensive Pioniermärkte besetzen.

Zukunftsmärkte sind oft unsicher. Doch dies gilt nicht für den Markt der Umweltprodukte und umweltfreundlichen Technologien. Einerseits wachsen Weltbevölkerung und Energieverbrauch durch die Entwicklung in den Schwellenländern, andererseits müssen wir unsere natürlichen Lebensgrundlagen bewahren. Der Markt für Umweltprodukte und umweltfreundliche Technologien ist ein sicherer Zukunftsmarkt. Die Vorreiterrolle im Umwelt- und Klimaschutz zu besetzen, bedeutet einen gewichtigen wirtschaftlichen Vorteil. Nur wer früh auf Innovationsmärkte setzt, kann sie auch erobern und gestalten.

Viele Länder der Welt orientieren sich wirtschaftlich an den hochentwickelten Industrienationen. Deshalb müssen wir in Deutschland den eigenen Markt als Schaufenster nutzen. Nur wenn wir die Zukunftstechnologien im eigenen Land einsetzen, werden wir sie auch exportieren können. So erlangen wir wirtschaftlichen Erfolg und dynamisieren gleichzeitig die internationalen Verhandlungen zum Klimaschutz. Es braucht also mehr als Forschung und Pilotprojekte. Notwendig ist die breite Markteinführung innovativer Technologien.

Preise müssen in einer innovativen Marktwirtschaft die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, statt sie auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Wir treten deshalb ein für die ökologische Weiterentwicklung unseres Steuer- und Finanzsystems. Die Verteuerung des Naturverbrauchs soll Schritt für Schritt die Belastung des Faktors Arbeit mit Steuern und Abgaben reduzieren. Das schont die Umwelt und fördert die Beschäftigung. Umweltschädliche Subventionen müssen systematisch abgebaut werden.

## **Strukturreform 2:**

### **Eine neue Bildungsoffensive**

---

Bildung ist der Schlüssel für die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Erneuerung unseres Bildungssystems, von den Kindertagesstätten, den Schulen bis zu den Universitäten und den Weiterbildungs-Institutionen, ist deshalb ein Schlüssel für mehr Beschäftigung in der Zukunft. Deutschland braucht eine neue Bildungsreform, eine Renaissance von Bildung und Bildungspolitik. In den 60er- und 70er-Jahren waren Bildungsreformen zentraler Motor gesellschaftspolitischer Innovation. Die positiven Impulse dieser Reformphasen sind jedoch verblasst.

Wir müssen die dezentralen Einheiten stärken und insbesondere die Akteure vor Ort in die Lage versetzt werden, eigenständige Reformanstrengungen zu unternehmen. Sie müssen selbstständig, kontinuierlich und angemessen schnell auf den dynamischen Wandel in allen gesellschaftlichen Sektoren ihre Konsequenzen ziehen können. Sie müssen auf die Entwicklung der Wissensgesellschaft nicht nur reagieren können, sondern diese selbst mitgestalten.

Wir brauchen einen Aufbruch zu einer zeitgemäßen, lebendigen und emanzipatorischen Bildung. Die Schule der Zukunft muss der zunehmenden Heterogenität ihrer Schülerschaft Rechnung tragen, ohne neue soziale Barrieren zu errichten. Begabtenförderung und Förderung der Benachteiligten schließen sich nicht aus, sondern bedingen einander. Wer Spitzenleistung will, muss die Breite fördern. Wir brauchen einen Wettbewerb um das passendste und beste Angebot für das einzelne Kind. Eine Schule, die die individuellen Lerngeschwindigkeit und –bedürfnisse der Kinder in allen Bereichen achtet und daran anknüpft, kann die besten Bildungsergebnisse erzielen.

Die Förderung der Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen muß über den derzeitigen Unterrichtsrahmen hinaus gehen. Sie ist zugleich eine Voraussetzung für Eltern, um Beruf und Familie zu vereinbaren und ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung von Schulen. Wir wollen daher die Schule für den ganzen Tag als ein offenes Haus des Lernens und der Begegnungen, die Kindern und Jugendlichen vielfältige Lernerlebnisse, Anregungen und soziale Kontakte ermöglicht.

Eine neue Bildungsreform muss für jeden Zugänge zum lebensbegleitenden Lernen eröffnen. Wissen ist nicht mehr gesichert, seine Halbwertszeit ist im Gegensatz zu vorherigen Epochen rapide gesunken. Hieraus folgt, dass Bildung nicht mehr auf Vorrat geschieht und schon gar keinen endgültigen Charakter haben kann. Wir brauchen deshalb eine bessere Verzahnung von Erst- und Weiterbildung sowie eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den Bildungseinrichtungen.

## **Strukturreform 3:**

### **Das Gesundheitssystem reformieren**

---

Wir müssen die Gesundheitsreform auch aus beschäftigungspolitischen Gründen in Angriff nehmen. Im Gesundheitsbereich droht nicht nur eine große Unsicherheit für die kommenden Generationen, sondern durch steigende Krankenversicherungsbeiträge auch ein Ansteigen der Lohnnebenkosten – mit allen Konsequenzen für den Arbeitsmarkt.

Wir müssen eine Balance finden zwischen mehr Markt und Reglementierung. Wettbewerb heißt dabei nicht Gesundheitsrisiken zu privatisieren, sondern die Rolle des Patienten im Gesundheitssystem zu stärken und dem Versicherten mehr Rechte, Mitsprachemöglichkeiten und Freiheiten zu geben. Der Wettbewerb soll Rahmenbedingungen schaffen, die die verkrusteten Strukturen aufbrechen, indem sie von allen Akteuren mehr Anstrengungen verlangen. Dort, wo der Markt versagt oder er sich nicht als wirksam erwiesen hat, werden wir auch mehr staatliche Regelung brauchen. Ein Beispiel ist der Bereich der Arzneimittelversorgung mit der Positivliste und den Festbeträgen.

Um der demographischen Herausforderung gerecht zu werden, ist es wichtig die Gesundheitsvorsorge nach dem Motto "Prävention vor Kuration" zu stärken, gerade im Hinblick auf die großen Volkskrankheiten. Dabei müssen Strukturen gefördert werden, die eine effizientere Gesundheitsversorgung gewährleisten. Prävention muss einen neuen Stellenwert erhalten.

Die Grundlage für eine stärkere Verzahnung zwischen den einzelnen Leistungserbringern haben wir mit der Gesundheitsreform 2000 gelegt. Ein Ausbau eben dieser integrierten Versorgung wird maßgeblich sein für weitere Reformschritte. Auch für Deutschland ist das sogenannte Hausarztmodell ein erfolgversprechender Reformschritt. Bei der freiwilligen Einführung des Modells hätten die Patienten die Möglichkeit zwischen einem eher zufälligen und einem gezielten wirtschaftlich attraktiven Zugang zu medizinischer Versorgung wählen zu können. Für das Hausarztmodell als auch für bessere Chronikerprogramme brauchen die Krankenkassen die Möglichkeit mit Ärzten, Ärztenetzen und auch den Krankenhäusern direkte Verträge abschließen zu können. Nur so kann sich auch ein Wettbewerb um Qualität und Wirtschaftlichkeit entwickeln. Ein erster Schritt sollte jetzt sofort die Einführung einer Patientenquittung für jeden Arztbesuch sein, da so ein Mehr an Transparenz und Kostendämpfung erreicht werden kann.

Gleichzeitig ist ein langfristig gesichertes Gesundheitssystem ein wichtiger und expandierender Arbeitsmarkt. Reformschritte müssen auch darauf gerichtet sein, ein flexibles System mit flexiblen Einsatzmöglichkeiten gerade des mittleren medizinischen Personals zu setzen.

## **Strukturreform 4**

### **Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung**

---

Das Ziel der stufenweisen Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung gehört zum Kern auch unsere beschäftigungspolitischen Konzepts. Menschen, die sich auf einen flexiblen Arbeitsmarkt einstellen müssen, die Risiken eingehen sollen, die häufig ihre Arbeitsstelle wechseln müssen, die die Herausforderung des lebensbegleitenden Lernens annehmen sollen, brauchen im Gegenzug mehr Vertrauen in die soziale Sicherung. Wir wollen mit der Grundsicherung Armut und soziale Ausgrenzung verhindern. Wer von Arbeitslosen und Beschäftigten mehr Flexibilität erwartet, muß eine diskriminierungsfreie unbürokratische soziale Grundsicherung einführen. Sie stellt sicher, dass die Menschen den sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit, der Teilzeit oder des Wechsels zwischen unterschiedlichsten Arbeitsformen nicht materiell hilflos ausgesetzt sind. Die Grundsicherung beinhaltet weitgehend pauschalierte Leistungen zur Bedarfsdeckung der Lebenshaltungs- und Wohnkosten. Gleichzeitig werden allen Arbeitssuchenden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik einschließlich der Eingliederungspläne geöffnet. Diesen neuen Angeboten müssen auch Pflichten gegenüberstehen. So müssen Anreize geschaffen werden, damit Hilfe zur Selbsthilfe auch angenommen wird. Besonders wichtig ist dies an der Schnittstelle von Sozialsystem und Arbeitsmarkt.

Die Grundsicherung für Rentnerinnen und Rentner haben wir im Rahmen der Rentenreform durch den weitgehenden Wegfall des Unterhaltsrückgriffs auf Kinder und die Pauschalierung von Leistungen bereits durchsetzen können. Sie kann die negativen Auswirkungen von unterbrochener Erwerbsarbeit im Alter sozial absichern.

Als zweiten Schritt schlagen wir die Einführung einer Kindergrundsicherung vor, um das Leben mit Kindern auch mit zeitweise reduzierter Erwerbsarbeit ohne Armutsprobleme zu ermöglichen und die beruflichen Handlungsspielräume der Erziehenden zu erhöhen. Abschließend soll dann mit der bedarfsorientierten Grundsicherung die Sozial- und die Arbeitslosenhilfe zusammengeführt werden, damit Brüche und Unterbrechungen in den Erwerbsverläufen für alle diskriminierungsfrei abgesichert werden können. Ziel aller Maßnahmen ist ein zügiger (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt.

## **Strukturreform 5:**

### **Neuausrichtung der Kinder- und Familienpolitik**

---

“Wir haben die Erde von unseren Kindern nur geborgt” gehört zu den Slogans aus grünen Gründungszeiten. Viele Verbesserungen im Sinne der kommenden Generationen haben wir durchgesetzt und sie finden sich in allen Politikfeldern und Reformvorhaben wieder. Die Bewahrung der Lebensgrundlagen und die Einführung einer Grundsicherung für Kinder gehören dazu. Kindergelderhöhungen, bessere Altersversorgung für Mütter und Väter, steuerliche Verbesserungen sind geleistet.

Die große Herausforderung vor der wir in Deutschland stehen, ist die grundlegende Verbesserung der Verbindung von Familie und Beruf. Dazu gehört eine neue Qualität der Kinderbetreuung und eine ausreichende Quantität. Nur dort, wo Kinderbetreuung in hoher Qualität vorhanden ist, wird sie von verantwortungsvollen Eltern in Anspruch genommen werden. Dazu gehören Wahlfreiheit und ausreichende finanzielle Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen bis in das Schulalter hinein, respektive eine entsprechende Ganztagschule. Dazu gehört es, den Bildungsauftrag auch auf die Vor-Schul-Zeit auszudehnen, gerade im musischen Bereich. Dazu gehören individuelle Förderung unterschiedlicher Fähigkeiten der Kinder und gleichzeitig Integration. Letztlich braucht es die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen für Kinder von einem Jahr an bis in das Schulkindalter.

Eine Neuorientierung der Kinder- und Familienpolitik bedeutet einen Kraftakt inhaltlicher wie finanzieller Art. Doch wir müssen diesen Kraftakt erbringen, wenn wir eines der entscheidenden Beschäftigungsdefizite in unserem Land lösen wollen.

## **Strukturreform 6:**

### **Die Gemeinden handlungsfähig machen**

---

Die Gemeinden brauchen eine solide und verlässliche Finanzgrundlage, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Viele Gemeinden haben mit ihrer Finanzsituation aber große Probleme – gerade auch in Ostdeutschland. Das hat verschiedene Ursachen, die in der Struktur sowohl der Einnahmen- wie der Ausgabenseite liegen. Die aktuellen Probleme wie z.B. die konjunkturelle Entwicklung, die Sondersituationen einzelner Branchen und Unternehmen sowie die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die es schon vor der Steuerreform gab, machen den Reformbedarf besonders deutlich. Unsere Steuerreform ist aber nicht die Ursache für die desolante Situation einer Vielzahl von Gemeinden, das haben auch bereits die kommunalen Spitzenverbände bestätigt.

Es ist klar, dass die Gewerbesteuer in ihrer jetzigen Form große Mängel aufweist: Das Aufkommen schwankt wegen der Konjunkturabhängigkeit im Zeitablauf. Einzelne Gemeinden sind oft vom Wohl und Wehe immer weniger großer Gewerbesteuerzahler abhängig. Fazit: Die Gewerbesteuer braucht eine Reform! Deshalb haben wir die möglichst rasche Einsetzung einer Expertenkommission erreicht. Die Kommunen müssen in dieser Kommission eine starke Stimme erhalten! Die Schwerpunkte dieser Kommission liegen bei einer Reform der Gewerbesteuer und einer sinnvollen Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe.

Die Situation der Kommunen spielt für unsere Politik eine ganz wichtige Rolle! Unsere wesentlichen Ziele für die Kommunen sind: Die Finanzkraft der Kommunen muss gestärkt und auf eine breite und solide Basis gestellt werden. Das Band zwischen örtlicher Wirtschaft und Gemeinde muss gefestigt werden. Die Finanzautonomie muss durch das volle Hebesatzrecht erhalten bleiben. Wir wollen die im Grundgesetz garantierten Rechte der Kommunen auf eine tragfähige und zukunftsfähige Grundlage stellen. Die gesamte Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung müssen besser miteinander in Einklang gebracht werden. Bei dieser Gemeindefinanzreform darf möglichst keine Gemeinde insgesamt schlechter gestellt werden, sonst lassen sich die Interessengegensätze nicht auflösen. Wir sind und bleiben deshalb der engagierte Anwalt der kommunalen Interessen auf Bundesebene!

Wir wollen deshalb die Gewerbesteuerumlage zugunsten der Kommunen angemessen senken, damit die Gemeinden auch weiterhin ihre Dienste für die BürgerInnen und Wirtschaft vor Ort sachgerecht erfüllen können und darüber hinaus sich auch auf weitere Investitionen im Rahmen des von uns geplanten Kommunalkreditprogramms einlassen können. Denn es macht keinen Sinn, den

Kommunen eigene Finanzquellen zu beschneiden und sie gleichzeitig auf zinsgünstige Programme zu verweisen.



## II. 7 Punkte – Sofortprogramm für mehr Beschäftigung

Neben den großen Reformvorhaben – die einer konzeptionellen Ausarbeitung und einer gesellschaftlichen Verständigung bedürfen - müssen wir jedoch jetzt die kleineren Schritte tun, die sofort möglich sind. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muss an vielen verschiedenen Stellen ansetzen. Es gibt nicht die eine, große Stellschraube, an der man drehen könnte. Es gibt viele kleinere und größere Stellschrauben, und jede einzelne muß überprüft und gegebenenfalls neu justiert werden. Das Job-Aktiv-Gesetz setzt am Anfang der Arbeitslosigkeit an, weitere Maßnahmen müssen dort greifen, wo es überhaupt darum geht, Menschen in Arbeit zu bringen.

Es sind 7-Punkte die wir sofort in Angriff nehmen können und müssen. Im Bereich des Arbeitsmarktes sind drei Beschäftigungsimpulse sofort möglich. Aber auch bei der Kinderbetreuung, den kommunalen Investitionen und der Bauwirtschaft besteht sofortiger Handlungsbedarf.

1. Wir müssen die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer im Bereich von **326,- bis 870,- Euro** gestaffelt bezuschussen, um Arbeit in diesem Bereich attraktiver zu machen und dadurch die **Teilzeitmauer einzureißen**.
2. Wir müssen Langzeitarbeitslosen, die eine Arbeit aufnehmen, künftig ein **befristetes Einstiegsgehalt** geben, um den regulären Arbeitsmarkt zu fördern.
3. Wir müssen die **325,- Euro – Jobs entbürokratisieren**, um in diesem Bereich mehr Beschäftigung zu ermöglichen.
4. Wir müssen die Betreuung von Kindern verbessern, insbesondere um Müttern die Rückkehr ins Arbeitsleben zu ermöglichen, und schlagen deshalb eine **Absetzbarkeit der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten ab dem 1. Euro** vor.
5. Wir müssen die kommunalen Investitionen verstetigen und die kommunale Investitionsschwäche überbrücken, und schlagen deshalb vor, dass die KfW ein **Kommunalkreditprogramm für besonders finanzschwache Kommunen** auflegt.
6. Wir müssen zur **Förderung von Investitionen in der Bauwirtschaft** durch einen Öko-Bonus – insbesondere im Osten - dafür sorgen, dass in die energetische Sanierung von Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern mehr investiert wird.
7. Wir müssen die Schwarzarbeit wirksam und unbürokratisch bekämpfen, und schlagen deshalb vor, die **Bauabzugsteuer wesentlich einfacher zu berechnen**.

## Beschäftigungsimpuls 1:

### Überwindung der Teilzeitmauer

---

**Unser Vorschlag:** Wir wollen Teilzeitarbeit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiver machen. Wir wollen die Teilzeitmauer überwinden und im Bereich von 325 bis 870 Euro Monatsverdienst Arbeitsplätze schaffen. Die Übergänge von den 325-Euro-Jobs bis zur Vollerwerbstätigkeit müssen dynamischer gestaltet werden. Die Arbeitnehmerbeträge sollen ab 325,- Euro einen gestaffelten Zuschuss bekommen, der bei einem Bruttoeinkommen von ca. 870 Euro ausläuft. Hierfür übernimmt der Bund die Kosten. Damit wird der Anreiz erhöht, ein Arbeitsangebot über die Grenze von 325,- Euro auszudehnen. Gleichzeitig entstehen sozial abgesicherte Teilzeitarbeitsplätze und steigen die Einnahmen für die Sozialversicherungen. Das ist ein weiterer Schritt zur Senkung der Lohnnebenkosten für Arbeitnehmer. Die von uns vorgeschlagene bundesweite degressive Bezuschussung von Sozialbeiträgen ist in erster Linie eine Förderung von Teilzeitarbeit und niedrigen Einkommen. Profitieren werden davon gering verdienende Arbeitnehmer, Alleinerziehende und Kleinverdienerfamilien. Das Durchbrechen der Teilzeitmauer kommt besonders Frauen zugute, da sie überproportional in diesem Einkommensbereich vertreten sind.

**Der Hintergrund:** Die Förderung der Teilzeitarbeit ist ein wichtiger Ansatzpunkt zur Reduzierung der Erwerbslosigkeit. Für viele Menschen ist Teilzeitarbeit und Beschäftigung oberhalb der 325,- Euro Grenze nicht attraktiv, da ab dem 326,- ten Euro für die Arbeitnehmer in einem Schritt die vollen Sozialbeiträge fällig werden. Die abrupt einsetzende Abgabenlast hat zu einer Teilzeitmauer geführt.

Insgesamt gab es im Jahr 2000 etwa 2,3 Mio bereits existierende Jobs bis zur anvisierten Fördergrenze von 1700,- DM AN-Brutto. Schätzungen gehen von einem sofort erreichbaren Personenkreis von circa 100.000 Personen – vor allem Alleinerziehende Frauen – aus, der sich dann jährlich steigern läßt. Die Kosten pro Förderfall würden beim unserem Vorschlag erheblich unter den Kosten der laufenden Mainzer Modelle liegen, weil es sich hier um eine Individualförderung handelt, bei der sowohl der Kindergeldzuschlag als auch die verdoppelte Fördergrenze für Ehepaare entfällt. Dem stehen Synergieeffekte und Einsparungen bei der staatlichen Bezuschussung der Sozialversicherung und durch weniger Leistungsbezieher entgegen. Da die arbeitsmarktpolitischen Effekte ihre Dynamik über einen längeren Zeitraum entfalten, kann bereits mit einer relativ geringen jährlichen Anschubfinanzierung von netto circa **1 Mrd. Euro** der sofort erreichbare Teil der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

## Beschäftigungsimpuls 2:

### Befristetes Einstiegsgeld

---

**Unser Vorschlag:** Langzeitarbeitslose, die eine Arbeit aufnehmen, sollen künftig ein befristetes Einstiegsgeld erhalten. Das bedeutet: ein Zuverdienst wird nicht in voller Höhe von der bisherigen Leistung abgezogen. Das Einstiegsgeld soll so bemessen werden, dass ein Zuverdienst von mindestens 50% anrechnungsfrei bleibt. Eine solche Regelung würde den Übergang vom Bezug staatlicher Transferzahlungen in den regulären Arbeitsmarkt fördern. Gegenüber der bisherigen Regelung führt dieser Vorschlag zu einer zeitlich befristeten erheblichen Einkommensverbesserung, die Anreize dazu geben soll, in einen besser bezahlten Sektor überzuwechseln.

**Der Hintergrund:** Uns ist bewusst, dass Arbeitslosigkeit vielfältige Ursachen hat und in der Regel nicht selbstverschuldet ist. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass es für einen Teil der Arbeitslosen "vernünftiger" erscheint, im Transferbezug zu verharren und sich gegebenenfalls eine ergänzende, geringfügige Beschäftigung zu suchen - entweder in anrechnungsfreiem Umfang oder als Schwarzarbeit, - als eine geringer bezahlte oder als gesellschaftlich geringerwertig beurteilte reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit anzunehmen.

Die bisherige Erprobung spricht für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende als vorrangige Adressaten des Einstiegsgelds. Diese machen zusammen fast zwei Drittel der Sozialhilfeempfänger aus. Die Zwischenbilanz zum befristeten Einstiegsgeld in Baden-Württemberg zeigt, dass nicht mehr als 10% des Potenzials der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger mit Kombilohn-Modellen im ersten Arbeitsmarkt untergebracht werden können. Daraus ergibt sich in kurzer Sicht eine Förderzahl von 40.000 Personen pro Jahr.

Bei Zahlungen von durchschnittlich 280,- Euro Einstiegsgeld pro Kopf und Monat läge der Subventionsbedarf bei **134 Mio. Euro**. Dem "Bruttobedarf" eines Zuschusses in Höhe des nicht angerechneten Einkommens stehen Minderausgaben der Sozialhilfeträger durch Verringerung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Arbeitsaufnahme und ggf. auch nach Auslaufen der Einstiegsgeld-Förderung gegenüber.

## Beschäftigungsimpuls 3:

### Entbürokratisierung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

---

**Unser Vorschlag:** Die Entbürokratisierung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist - gerade für den Dienstleistungssektor - ein wichtiger Anstoß zu Mehr Beschäftigung. Die Praxis der 325,- Euro Jobs treibt unnütze bürokratische Blüten, die wir abschaffen wollen.

Zu Vereinfachung schlagen wir drei Maßnahmen vor: 1. Die Sozialversicherungsbeiträge sollen von einer zentralen Stelle eingezogen werden und nach einem vorher festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Krankenkassen verteilt werden. 2. Die monatlichen Meldungen sollen durch jährliche ersetzt werden. 3. Die Sozialversicherungsbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sollen für alle Beschäftigten pauschal erhoben und abgeführt werden.

Auch Länder und Kommunen müssen künftig mehr zum Bürokratieabbau beitragen. Die Länderfinanzverwaltungen müssen sich endlich auf ein einheitliches System der Steuernummern einigen und dadurch einen leichteren Informationsaustausch zwischen den Länderfinanzverwaltungen ermöglichen. Deshalb muss das Projekt FISKUS zügig vorangetrieben werden.

**Der Hintergrund:** Die bürokratischen Belastungen sind besonders für kleine und mittelständische Unternehmen erheblich. Unterschiedlichste Arbeitsverhältnisse mit und ohne Freistellungsbescheinigung; pauschalierte Lohnsteuer oder Arbeit auf Steuerkarte; Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ja oder nein; Feststellung der zuständigen Krankenkasse; Feststellung der Gesamthöhe der Einkünfte bei Nebentätigkeiten und evtl. Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen sind gravierende Unübersichtlichkeiten. Die Bürokratiekosten sind geschätzt drei mal höher als bei anderen Beschäftigungsverhältnissen.

**Kosten:** Die Entbürokratisierung der 325,- Euro-Jobs zieht **keine** Kosten nach sich. Sie bringt eher Ersparnisse durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.

## Beschäftigungsimpuls 4:

### Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung fördern

---

**Unser Vorschlag:** Wer mehr Beschäftigung will muss die Betreuungssituation von Familien mit Kindern nachhaltig verbessern. Nach wie vor verzichten wir auf ein großes Potential von hoch qualifizierten Müttern und Vätern, die wegen unzureichender Kinderbetreuung nicht berufstätig sein können. Wir schlagen vor, die steuerliche Abziehbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten schrittweise zu verbessern: in 2002 steuerliche Abziehbarkeit schon oberhalb von rund 2.000 DM/1000 Euro; in 2003 oberhalb von 1.000 DM/ 500 Euro; in 2005 ab dem ersten Euro. Es bleibt bei der Abziehbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten von maximal 1500 Euro bei Verheirateten. Für Alleinerziehende gelten jeweils die halben Beträge.

**Der Hintergrund:** Ab 1.1.2002 werden im Rahmen des 2. Gesetzes zur Familienförderung erwerbsbedingte Betreuungskosten oberhalb von 1.548 Euro/Jahr bei Verheirateten (Betreuungsfreibetrag) und oberhalb von 774 Euro /Jahr bei Alleinerziehenden mit bis zu 1500 Euro/Verheiratete und 750 Euro/Alleinerziehende per Einzelnachweis steuerlich gefördert. Berufstätige Mütter und Väter im unteren und mittleren Einkommensbereich können davon kaum profitieren. Das betrifft auch und gerade Alleinerziehende. Denn sie haben meist nur geringere Einkommen durch Teilzeitarbeit und trotzdem Betreuungskosten. Gleichzeitig müssen Alleinerziehende Nachteile wegen des stufenweisen Wegfalls des Haushaltsfreibetrags schon ab diesem Jahr, vor allem aber ab den Jahren 2003 und 2005 hinnehmen. Gerade diese Gruppe bedarf der intensiven Unterstützung um den Weg in die Erwerbsarbeit und neue Beschäftigung zu finden.

Alleinerziehende sollen auch 2003 und 2005 nicht benachteiligt, sondern gefördert werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein grünes Kernanliegen.

Der zusätzliche Steuerausfall ist relativ gering: maximal **150 Mio. Euro** in 2002; maximal 400 Mio. Euro in 2003; maximal 400 Mio. Euro in 2004; maximal 600 Mio. Euro in 2005.

## Beschäftigungsimpuls 5:

### Kommunale Investitionskraft verstetigen

---

**Unser Vorschlag:** Wir schlagen vor, dass die KfW ein Kommunalkreditprogramm mit einem Umfang von 5 Mrd. Euro für besonders finanzschwache Kommunen auflegt. Damit könnte ein gefördertes Investitionsvolumen von rd. 10 Mrd. Euro angestoßen werden. Wir knüpfen so an frühere, ebenfalls erfolgreiche Programme an.

Die Kredite sollen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und mit zwei tilgungsfreien Jahren versehen werden. Über die ersten zehn Jahre werden die Zinsen um bis zu 2% verbilligt.

Gefördert werden sollen kommunale Sachinvestitionen, insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der kommunalen Verkehrsinfrastruktur. Ein Schwerpunkt sollte zudem sein, in den ostdeutschen Kommunen bereits erschlossene Gewerbeflächen für die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Die Erschließung neuer Gewerbeflächen sollte hingegen nach Möglichkeit nicht gefördert werden.

**Der Hintergrund:** Wir müssen die kommunalen Investitionen verstetigen und die kommunale Investitionsschwäche überbrücken. Bei den Kommunen brechen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung die Gewerbesteuerereinnahmen ein. Die kommunale Finanznot spitzt sich zu. Die Folgen sind rückläufige Investitionen und Einschränkungen bei den notwendigen kommunalen Infrastrukturmaßnahmen. Besonders alarmierend ist diese Entwicklung in den ostdeutschen Kommunen, wo nach wie vor der größte Investitionsbedarf besteht.

Die Kosten für die Kreditvergünstigungen würden sich - verteilt auf 10 Jahre - auf insgesamt rd. 775 Mio. Euro belaufen. Diese könnte die KfW aus Eigenmitteln finanzieren, so dass auf den Bund **keine** weiteren Kosten zukämen.

## **Beschäftigungsimpuls 6:**

### **Das Ökobonusmodell.**

#### **Steuervorteile für Energieeinsparinvestitionen bei Eigenheimen**

---

**Unser Vorschlag:** Zur Förderung von Investitionen in der Bauwirtschaft – insbesondere im Osten - wollen wir dafür sorgen, dass in die energetische Sanierung von Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern mehr investiert wird. Die ostdeutsche Bauwirtschaft befindet sich in einer dramatischen Krise. Mit dem Programm werden Anreize für mehr Nachfrage und den Strukturwandel in zukunftsfähige Produktionsbereiche gegeben.

Mit dem Programm wollen wir erreichen, dass 3% der Eigenheime jährlich energetisch saniert werden. Durch die zusätzliche Nachfrage in der Bauwirtschaft können 62.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Wir wollen dazu den § 82a Einkommenssteuereinführungsvorordnung (EStDV) aufgreifen, der 1992 abgeschafft wurde. Wir fassen ihn neu und konzentrieren ihn auf Selbstnutzer. Für die energetische Sanierung von selbstgenutzten Wohneigentum sollen Sonderabschreibungen von 10% über 10 Jahre ermöglicht werden. Alternativ ist auch die Einführung einer Investitionszulage denkbar, deren Höhe sich nach der erreichten Energieeffizienz richtet. Gefördert werden soll die Sanierung von Gebäuden, die vor 1978 gebaut wurden. Abzugsfähig wären Investitionen für Energieeinsparmaßnahmen wie die Dämmung von Dach, Fassade, Kellerdecken und Fenstern und für energieeffiziente und regenerative Heizanlagen.

**Der Hintergrund:** Zwei Drittel der Wohnfläche wird als Eigenheim oder Eigentumswohnungen von den Besitzern selbst genutzt. Die CO<sub>2</sub>-Reduzierungsprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zielen vor allem auf Vermieter. Die Sanierungsanforderungen der neuen Energiesparverordnung sind im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser vergleichsweise gering. Deshalb brauchen wir zusätzliche Anreize. Im Mietwohnungsbau können Investitionen in die energetische Sanierung schon heute voll vom Vermieter steuerlich geltend gemacht werden.

Von den 12 Mio. Wohneinheiten im selbstgenutzten Wohneigentum in Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die vor 1978 gebaut sind, würden rund 3% jährlich saniert. Pro Wohneinheiten würden durchschnittlich 10.000 Euro investiert. Daraus ergäbe sich ein Gesamtzahl 360.000 sanierten Wohneinheiten pro Jahr mit einem Investitionsvolumen von 3,6 Mrd. Euro. Bei einer Abschreibung von 10% und einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz der Einkommensteuer von 33%

ergäbe sich eine Haushaltsbelastung von **118,5 Mio. Euro** pro Jahr. Diese würde jährlich ansteigen bis zu einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. Euro im zehnten Jahr.



## Beschäftigungsimpuls 7:

### Schwarzarbeit wirksam und unbürokratisch bekämpfen

---

**Unser Vorschlag:** Die Bauabzugsteuer muß wesentlich einfacher berechnet werden. Wir schlagen deshalb vor, die Bauabzugssteuer entsprechend der Umsatzsteuer für die jeweilige Bauleistung zu berechnen. Das von uns vorgeschlagene Verfahren bringt für Leistungsempfänger und Leistenden mehrere Vereinfachungen mit sich: (1) Die Bauabzugsteuer entspricht in der Höhe der auf der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer, sie muss also nicht noch einmal berechnet werden und die Rechnungskontrolle fällt nur einmal an. (2) Darüber hinaus ist die Berechnung der Umsatzsteuer ein gut bekanntes Verfahren, d.h. die derzeitigen Unstimmigkeiten ob die Bezugsbasis der Abzugssteuer nun der Brutto- oder der Nettobetrag ist, entfallen. (3) Und außerdem ergibt sich aus dieser Berechnung eine leichte Absenkung der Bauabzugsteuer selbst.

Zudem ist derzeit noch vorgesehen, dass der Leistungsempfänger die einbehaltene Bauabzugsteuer an das Finanzamt des Leistenden abführt. Adresse und Kontenverbindung muss er selbst feststellen. Wir wollen dem Leistungsempfänger diese Arbeit ersparen. *Unser Vorschlag:* Zukünftig führt der Leistungsempfänger die einbehaltene Bauabzugsteuer an sein eigenes Finanzamt ab und dieses leitet den Betrag weiter. Derzeit kann der Leistungsempfänger auch dann die Abzugssteuer einbehalten, wenn der Leistende eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Das ist nicht im Sinne des Gesetzes. Wir wollen Rechtssicherheit für den Leistenden schaffen. *Unser Vorschlag:* Der Gesetzestext muss sicher stellen, dass bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung kein Steuerabzug erfolgen darf.

**Der Hintergrund:** Ab 1. Januar müssen die Empfänger von Bauleistungen eine Abzugsteuer von 15 Prozent des Gesamtwertes der Leistung inklusive Umsatzsteuer einbehalten, es sei denn der Leistende legt eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt vor oder bestimmte Freigrenzen werden nicht überschritten. Der Schwarzarbeit im Baugewerbe wird damit ein wirkungsvoller Riegel vorgeschoben. Diese Maßnahmen bringen aber auch bürokratischen Mehraufwand für die steuerehrlichen Bauunternehmen mit sich. Diese bürokratischen Hürden können gesenkt werden, ohne das eigentliche Ziel zu gefährden, nämlich die ehrlichen Steuer- und Beitragszahler zu schützen und das Steuer- und Beitragsaufkommens zum Wohle aller zu sichern.

Durch diese Maßnahmen entstehen **keine** zusätzlichen Kosten. Leicht erhöhte Verwaltungskosten bei den Finanzämtern durch die Feststellung des zuständigen Finanzamtes werden durch gewichtige Entlastungen bei den Bauleistungsempfängern und bei den Leistenden aber auch bei den Finanzämtern selbst bei weitem überkompensiert.